

AMTSBLATT

für die Gemeinde Michendorf



Michendorf, den 06. Mai 2021 • 19. Jahrgang • Nummer 4/2021

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung (Wiederholungssitzung) der Gemeindevertretung Michendorf am 22.04.2021 Seite 1

Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 22.04.2021 Seite 5

Hinweis zur Bestätigung der Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung Michendorf am 07.12.2020 Seite 6

Bestätigte Niederschrift über die 14. Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 25.01.2021 Seite 6

Bestätigte Niederschrift über die 15. Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 08.02.2021 Seite 8

2. Änderung der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf und Lesefassung Seite 13

Förderung des Sportes – Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde Michendorf (Sportförderrichtlinie) Seite 14

Bekanntmachung der Gemeinde Michendorf über die Verfügung der straßenrechtlichen Widmung der Straße „Ginsterweg“ in 14552 Michendorf Seite 18

Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes in den Straßen „Alte Poststraße“ und „Am Krugberg“ (OT Fresdorf) Seite 18

Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes in der Straße „Am Lienewitzsee“ (OT Michendorf) Seite 19

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 01/2020 „Blumengroßmarkt“ der Gemeinde Michendorf im OT Langerwisch Seite 19

Amtliche Mitteilungen

Geschäftsgang und Verfahren der Arbeitsgruppe Teltomat (Ausführliche Informationen zum Beschluss Drs. Nr. 097/2021) Seite 21

Hundehalterverordnung Seite 22

Stellenausschreibung Seite 24

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gefasste Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Wiederholungssitzung) der Gemeinde Michendorf vom 22.04.2021

Beschluss zur Durchführungsvariante der Sitzungen nach Notlagenverordnung – 151/2021

Beschluss

1. Die Gemeindevertretung kommt zum Ergebnis, dass ihr die ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen unter Berücksichtigung der politischen Mehrheitsverhältnisse angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und der zur Verfügung stehenden Technik und den rechtlichen Anforderung an Sitzungen gemäß § 5 bis 7 BbgKomNotV nicht mehr möglich ist. Sie hebt ihren Beschluss vom 30.11.2020, Drs. 344/2020 (Beschluss zur Durchführungsvariante der Sitzungen nach Notlagenverordnung – Videokonferenz) auf und überträgt die ihr durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesenen Entscheidungen auf den Hauptausschuss. Dies gilt für alle Entscheidungen, die gemäß § 2 Abs. 2 BbgKomNotV übertragen werden können.
2. Die Gemeindevertretung kommt zu dem Ergebnis, dass die ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen des Hauptausschusses unter Berücksichtigung der politischen Mehrheitsverhältnisse angesichts des

aktuellen Infektionsgeschehens und der zur Verfügung stehenden Technik und den rechtlichen Anforderungen an Sitzungen gemäß § 6 BbgKomNotV (Videositzungen) möglich ist. Sitzungen aller Gremien (außer der Gemeindevertretung) sollen grundsätzlich als Videositzungen abgehalten werden. Sie bittet daher die Ausschussvorsitzenden und die Verwaltung, Sitzungen der Fachausschüsse und des Hauptausschusses grundsätzlich als Videositzung – hilfsweise als Präsenzsitzung unter freiem Himmel – durchzuführen

3. Die Wertgrenzen gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung sowie die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 70 Abs. 1 Satz 4 der Kommunalverfassung werden auf 100.000 Euro (bisher 20.000 Euro) angehoben (§ 3 Abs. 1 BbgKomNotV). Die Gemeindevertretung bittet die Bürgermeisterin über entsprechende Maßnahmen zu berichten.
4. Die Gemeindevertretung bittet den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 BbgKomNotV zu informieren.
5. Alle weiteren Beschlüsse (die nicht nach den Regelungen gemäß Nr. 1 und 2 gefasst werden können) sollen in Form von Präsenzsitzungen der Gemeindevertretung unter freiem Himmel gefasst werden (§ 5 Abs. 1 BbgKomNotV).

(Dieser Beschluss muss durch die Bürgermeisterin beanstandet werden,

weil er in mindestens drei Punkten gegen rechtliche Regelungen verstößt.)

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 7 | dagegen 5 | Enthaltung 3 | § 22 BbgKVerf 0

Gestaltungskonzept zum B-Plan 01/2015 „An der Umgebungsbahn“ im Ortsteil Langerwisch – 023/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf befürwortet das Konzept 3 als Grundlage der Aufstellung des B-Planes 01/2015 „An der Umgebungsbahn“ im Ortsteil Langerwisch.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Konzeptes das Bebauungsplanverfahren fortzuführen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 13 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Aufstellung des Bebauungsplans 01/2020 „Blumengroßmarkt“ (Ortsteil Langerwisch) – 330/2020

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß § 2 Abs 1. BauGB die Aufstellung des B-Plans 01/2020 „Blumengroßmarkt“ (OT Langerwisch) für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt.

Ziel des Planverfahrens ist die Schaffung / der Erhalt der gewerblichen Nutzung an diesem Standort.

Der Vorhabenträger hat sich bereits 2002 durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Übernahme sämtlicher Kosten, die sich aus der Erstellung des B-Planes ergeben, verpflichtet.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Grundsatzentscheidung über die Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken – 024/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, an den gefassten Beschlüssen zur Veräußerung nach dem Höchstgebotsverfahren festzuhalten und die gemeindeeigenen Grundstücke grundsätzlich nach dem Höchstgebotsverfahren zu veräußern.

§ 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf – Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde – bleibt hiervon unberührt.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Straßenrechtliche Widmung der Straße „Ginsterweg“ im Ortsteil Michendorf – 025/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) die straßenrechtliche Widmung der Straße „Ginsterweg“ in 14552 Michendorf.

Die in der Karte (Anlage 1) dargestellte Fläche, ist Bestandteil der Widmung.

Mit der Widmung erhält die Straße den Status einer öffentlichen Straße.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Widmungsverfügung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Teileinziehungsverfahren der Straßen „Alte Poststraße“ und „Am Krugberg“ im Ortsteil Fresdorf – 027/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, die Teileinziehung gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die Straßen „Alte Poststraße“ und „Am Krugberg“ in 14552 Michendorf Ortsteil Fresdorf. Die in der Karte (Anlage) dargestellte Fläche, ist Bestandteil der Teileinziehung.

Ziel der Teileinziehung ist es, ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme für den Land- und Forstwirtschaftlichen Verkehr, das Rettungswesen, den Brand- und Katastrophenschutz, Radfahrer und Anlieger zu erwirken.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

Teileinziehungsverfahren im Bereich des Lienewitzsee – 356/2020

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Teileinziehung für die Straße „Am Lienewitzsee“ und die verlängerte Ahornallee (linksseitig abbiegender Weg) Richtung Autohof an der A 10/Ferch gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG).

Ziel der Teileinziehung ist es, ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme des Land- und Forstwirtschaftlichen Verkehrs, Rettungswesens, Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Radfahrer und Anlieger, zu erwirken.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung einer Tempo 30-Zone in der Gemeinde Michendorf (Ortsteil Michendorf) – 077/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Errichtung einer Tempo 30-Zone in folgendem Bereich:

Ortsteil Michendorf – Feldstraße – Am Upstall – Habichtweg – Schmerberger Straße entsprechend der beigefügten Anlage.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorstehende Maßnahme bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu beantragen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 13 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Einrichtung von Tempo 30-Zonen in Wildenbruch – 328/2020

Beschluss

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, die Einrichtung von Tempo 30-Zonen für die Straßen

1. Am Berg, Grenzstraße, Zur Bienenfarm, In der Bienenfarm
 2. Heidestraße, Kirschsteig
- zu beantragen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 6 | dagegen 0 | Enthaltung 9 | § 22 BbgKVerf 0

Änderung eines Straßennamens im Wohnpark „Naeve“ im Ortsteil Stücken – 070/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung Michendorf beschließt folgenden Straßennamen für das B-Plan-Gebiet „Wohnpark Naeve – Seddiner Straße“ im Ortsteil Stücken:

B-Plan-Gebiete 1a/2006 „Wohnpark Naeve – Seddiner Straße“ – Wohnstraße 1: Am Sonneneck.

Gleichzeitig wird der Beschluss 92/2016 in Bezug auf die Straßennamensfestlegung in Stücken aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 10 | dagegen 3 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Dr.-Albert-Schweitzer-Straße“ für den Bereich zwischen „Peter-Huchel-Chaussee“ und „Birkenwäldchen“ (Ortsteil Wilhelmshorst) – 091/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Dr.-Albert-Schweitzer-Straße“ für den Bereich zwischen „Peter-Huchel-Chaussee“ und „Birkenwäldchen“ (Ortsteil Wilhelmshorst).

Die Realisierung des durch die Gemeindevertretung Michendorf beschlossenen technischen Bauprogramms ist daher als beendet anzusehen.

Die Herstellung weiterer flächenmäßiger Teileinrichtungen für diese Erschließungsanlage ist von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen.

Die abzurechnende Erschließungsanlage ist als Haupterschließungsstraße im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Michendorf vom 16.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni 2018) zu beurteilen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Amselweg“ für den Bereich zwischen „Hubertusweg“ und „Vogelweide“ (Ortsteil Wilhelmshorst) – 087/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Amselweg“ für den Bereich zwischen „Hubertusweg“ und „Vogelweide“ (Ortsteil Wilhelmshorst).

Die Realisierung des durch die Gemeindevertretung Michendorf beschlossenen technischen Bauprogramms ist daher als beendet anzusehen.

Die Herstellung weiterer flächenmäßiger Teileinrichtungen für diese Erschließungsanlage ist von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen.

Die abzurechnende Erschließungsanlage ist als Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Michendorf vom 16.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni 2018) zu beurteilen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Ausspruch der Kostenspaltung gemäß § 8 Abs. 3 KAG für die gesonderte Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung als Teileinrichtung der Erschließungsanlage „An den Lauben“ für den Bereich zwischen der Einmündung „Rosenweg“ und dem „Birkenwäldchen“ im Ortsteil Wilhelmshorst – 095/2021

Beschluss

Gemäß § 7 der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 16.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni 2018) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf die gesonderte Erhebung von Beiträgen für die sich aus der Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung der Erschließungsanlage „An den Lauben“ für den Bereich zwischen der Einmündung „Rosenweg“ und dem „Birkenwäldchen“ im OT Wilhelmshorst ergebenden Kosten im Rahmen der Kostenspaltung gemäß § 8 Abs. 3 KAG.

Hierbei ist die abzurechnende Erschließungsanlage als Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Michendorf vom 18.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni 2018) zu beurteilen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 15

dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Ausspruch der Kostenspaltung gemäß § 8 Abs. 3 KAG für die gesonderte Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung als Teileinrichtung der Erschließungsanlage „Potsdamer Allee“ (Pappelplatz) für den Bereich zwischen der Einmündung „Potsdamer Allee“ (Haus-Nr. 37) und der Einmündung „Hauptstraße“ (Haus-Nr. 17 B) im Ortsteil Wildenbruch – 094/2021

Beschluss

Gemäß § 7 der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 16.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni 2018) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf die gesonderte Erhebung von Beiträgen für die sich aus der Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung der Erschließungsanlage „Potsdamer Straße“ (Pappelplatz) für den Bereich zwischen der Einmündung „Potsdamer Allee“ (Haus-Nr. 37) und der Einmündung „Hauptstraße“ (Haus-

Nr. 17 B) im OT Wildenbruch ergebenden Kosten im Rahmen der Kostenspaltung gemäß § 8 Abs. 3 KAG.

Für den Bereich von der Einmündung „Potsdamer Allee“ (Haus-Nr. 37) und Einmündung „Hauptstraße“ (Haus-Nr. 17 B) wird zudem gemäß § 6 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Michendorf ein Abschnitt gebildet. Hierbei ist die abzurechnende Erschließungsanlage als Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Michendorf vom 18.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni 2018) zu beurteilen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Ausspruch der Kostenspaltung gemäß § 8 Abs. 3 KAG für die gesonderte Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung als Teileinrichtung der Erschließungsanlage „Querstraße“ für den Bereich zwischen der Einmündung „Beelitzer Straße“ und der Einmündung „Zauchwitzer Straße“ im Ortsteil Stücken – 093/2021

Beschluss

Gemäß § 7 der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 16.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni 2018) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf die gesonderte Erhebung von Beiträgen für die sich aus der Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung der Erschließungsanlage „Querstraße“ für den Bereich zwischen der Einmündung „Beelitzer Straße“ und der Einmündung „Zauchwitzer Straße“ im Ortsteil Stücken ergebenden Kosten im Rahmen der Kostenspaltung gemäß § 8 Abs. 3 KAG.

Hierbei ist die abzurechnende Erschließungsanlage als Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Michendorf vom 18.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni 2018) zu beurteilen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Ausspruch der Kostenspaltung gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die gesonderte Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung „Hauptstraße“ für den Bereich zwischen der Einmündung „Potsdamer Allee“ (Pappelplatz) und der Einmündung „Dehlinger Weg“ im Ortsteil Wildenbruch – 092/2021

Beschluss

Gemäß § 7 der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 16.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni 2018) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf die gesonderte Erhebung von Beiträgen für die sich aus der Verbesserung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung der Erschließungsanlage „Hauptstraße“ für den Bereich zwischen der Einmündung „Potsdamer Allee“ (Pappelplatz) und der Einmündung „Dehlinger Weg“ im Ortsteil Wildenbruch ergebenden Kosten im Rahmen der Kostenspaltung gemäß § 8 Abs. 3 KAG.

Für den Bereich von der Einmündung „Potsdamer Allee“ (Pappelplatz) und Einmündung „Dehlinger Weg“ wird zudem gemäß § 6 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Michendorf ein Abschnitt gebildet.

Hierbei ist die abzurechnende Erschließungsanlage als Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Michendorf vom 18.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni

2018) zu beurteilen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Wahl der/des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Gemeinde Michendorf – 066/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf wählt gemäß § 4 Abs. 2 der Umlegungsausschussverordnung durch Einzelwahl die nachstehende Person zum Vorsitz in den Umlegungsausschuss.
Herrn Mike Rosenkranz (Dipl. Ing. für Vermessungswesen mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst).
Der Beschluss 335/2020 wird hiermit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Wahl eines Mitglieds in den Umlegungsausschuss als sachkundiger und erfahrener Ermittler von Grundstückswerten – 067/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf wählt gemäß § 4 Abs. 2 der Umlegungsausschussverordnung durch Einzelwahl die nachstehende Person als sachkundigen und erfahrenen Ermittler von Grundstückswerten in den Umlegungsausschuss.
Herrn Dr. Ing. Egbert Krellmann (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken). Der Beschluss 336/2020 wird hiermit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Gemeinde Michendorf – 068/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf wählt gemäß § 4 Abs. 2 der Umlegungsausschussverordnung durch Einzelwahl die nachstehende Person zur stellvertretenden Vorsitzenden in den Umlegungsausschuss.
Frau Cornelia Michalski (Befähigung zum Richteramt). Der Beschluss 205/2020 wird hiermit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

2. Änderung der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf – 279/2020

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderung der Ordnung der Gemeinde Michendorf über

die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf vom 11.02.2021.
Die 2. Änderung der Ordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Geschäftsgang und Verfahren der Arbeitsgruppe „Teltomat“ – 097/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, dass die Angelegenheiten der AG „Teltomat“ grundsätzlich nichtöffentlich zu beraten sind.

Die erzielten Ergebnisse und der Sachstand sind hingegen öffentlich und werden für die Bürgerinnen und Bürger transparent bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

Ausführliche Informationen zum Beschluss lesen Sie auf Seite 21

Errichtung eines neuen Vereinsheimes im Ortsteil Stücken – Grundsatzbeschluss Konzept – 045/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, die Planung zur Errichtung eines neuen Vereinsheimes im Ortsteil Stücken auf der Grundlage des beigefügten Konzeptes fortzuführen.

Die finanziellen Mittel zur Umsetzung der Baumaßnahme sind unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und unter der Voraussetzung der Förderung von mindestens 50 % in den folgenden Haushaltsjahren vorzusehen. Darüber hinaus ist die Nutzung von Fördermöglichkeiten vorrangig zu prüfen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung Drs.-Nr. 113/2018 vom 03.09.2018 wird insoweit aufgehoben, als dass die vorgesehenen Haushaltsmittel für den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Sportgebäudes genutzt werden.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

Förderung des Sportes – Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde Michendorf (Sportförderrichtlinie) – 312/2020

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde Michendorf (Sportförderrichtlinie) entsprechend der Anlage.

Die Sportförderung erfolgt auf Grundlage der gemeldeten Mitgliederzahlen der Vereine an den Landessportbund. Jeder Verein erhält pro Mitglied für 2021: 10,00 €, für 2022: 10,00 €, für gezielte Anschaffungen, die den Vereinszwecken dienen. Diese Anschaffungen dürfen nicht zusätzlich von Dritten (Sponsoren etc.) getragen werden bzw. getragen worden sein. Für die Höhe der beantragten Fördermittel er-

geht ein Zuwendungsbescheid. Der Abruf dieser Mittel hat bis zum 30.11. des laufenden Jahres zu erfolgen. Dem Mittelabruf sind entsprechende Belege beizulegen, die dem Verwendungszweck entsprechen und dem Verein dienen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 12 | dagegen 0 | Enthaltung 3 | § 22 BbgKVerf 0

Beschluss über die Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Bauen und Verkehr (Bauausschuss) gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf – 105/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Berufung des durch die Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ neu benannten sachkundigen Einwohners Sascha Göx in den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Bauen und Verkehr (Bauausschuss).

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Nichtgefasste Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom 22.04.2021 (zurückgezogen)

Abweichung vom Beschluss „Verkauf kommunaler Grundstücke“, Drs.-Nr. 111/2020 – 015/2021

Michendorf, 28.04.2021

gez.

Steffi Amelung

Fachbereichsleiterin Bürgerdienste und Digitalisierung

Gefasste Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Wiederholungssitzung) der Gemeinde Michendorf vom 22.04.2021

Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Michendorf – 063/2021

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Sachspende für die Kinder- und Jugendfeuerwehr – 103/2021

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Besetzung der Stelle der Fachbereichsleitung Bauen, Ordnung und Sicherheit – 109/2021

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
 anwesend 15
 dafür 10 | dagegen 0 | Enthaltung 5 | § 22 BbgKVerf 0

Michendorf, 28.04.2021

gez.
 Steffi Amelung
 Fachbereichsleiterin Bürgerdienste und Digitalisierung

Verwaltung

| | |
|-----------------|----------------------|
| Amelung, Steffi | Per Videozuschaltung |
| Klass, Kristin | Per Videozuschaltung |
| Weiß, Kerstin | Per Videozuschaltung |

Gäste

Grunow, D.

Nicht Anwesende

Gemeindevertreter*innen

| | | |
|------------------------|------------------------|--------------|
| Kroll, Wolfgang | CDU | entschuldigt |
| Reinkensmeier, Eckhard | Bündnis für Michendorf | entschuldigt |
| Schramm, Patrick | AfD | entschuldigt |
| Syring, Roland | CDU | entschuldigt |

Bestätigte Niederschriften (ohne Einwendungen)

Die bereits im Amtsblatt Nr. 1 abgedruckte Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.12.2020 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung (Wiederholungssitzung) am 22.04.2021 ohne Einwendungen bestätigt.

Niederschrift – 14. öffentliche Videositzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Sondersitzung)

Sitzungstermin: Montag, 25.01.2021
 Sitzungsbeginn: 19:05 Uhr
 Sitzungsende: 20:23 Uhr
 Ort, Raum: (für die Öffentlichkeit u. Presse) / Livestream: Großer Saal, Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“, Potsdamer Straße 64 in 14552 Michendorf

Anwesende

Gemeindevertreter*innen

| | | |
|------------------------|------------------------|----------------------|
| Wiedersberg, Volker | B90/Die Grünen | Per Videozuschaltung |
| Baltzer, Marion | CDU | Per Videozuschaltung |
| Buchwaldt, Anne-Katrin | Bündnis für Michendorf | Per Videozuschaltung |
| Dorow, Peer | AfD | Per Videozuschaltung |
| Henning, Andreas | CDU | Per Videozuschaltung |
| Huth, Roswitha | Die Linke | Per Videozuschaltung |
| Jechow, Ralf | Bündnis für Michendorf | Per Videozuschaltung |
| Kaspar, Martin | SPD | Per Videozuschaltung |
| Noack, Dirk | FDP | Per Videozuschaltung |
| Nowka, Claudia | | Per Videozuschaltung |
| Pilling, Peter | Die Linke | Per Videozuschaltung |
| Ruppin, Michael | FDP | Per Videozuschaltung |
| Sattler, Ernst Joachim | Bündnis für Michendorf | Per Videozuschaltung |
| Schreinicke, Jens | CDU | Per Videozuschaltung |
| | | ab 19:12 Uhr |
| Dr. Schulte, Christoph | B90/Die Grünen | Per Videozuschaltung |
| Schulz, Hardy | B90/Die Grünen | Per Videozuschaltung |
| Sommerlatte, Gerd | Fraktionslos | Per Videozuschaltung |
| Westphal, Volker-Gerd | SPD | Per Videozuschaltung |
| van Dorsten, Petra | B90/Die Grünen | Per Videozuschaltung |

Ortsvorsteher

| | | |
|---------------------------|------------------------|----------------------|
| Herrmann, Bernd | FRIG | Per Videozuschaltung |
| Schiemann, Günther | B90/Die Grünen | Per Videozuschaltung |
| Walter-Hubbarten, Mathias | Bündnis für Michendorf | Per Videozuschaltung |

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung (§ 4 Abs. 2 Hauptsatzung)
 - 4.1. Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen während der Corona-Pandemie – 012/2021
 - 4.2. Änderungsantrag zur Drs.-Nr. 012/2021 – Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen während der Corona-Pandemie – 017/2021
5. Anfragen und Anregungen von Fraktionen und Gemeindevertretern sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten gemäß Hauptsatzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

Herr Wiedersberg eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung. Ganz besonders begrüßt er Frau Huth als Nachrückerin für Herrn Rüster, welcher sein Mandat zum 31.12.2020 zurückgezogen hat. Sie wird als Ausschussmitglied im Bau- und Sozialausschuss für die Fraktion DIE LINKE tätig sein. Des Weiteren begrüßt er als neuen Gemeindevertreter Herrn Ruppin als Nachrücker für Herrn Besch, der sein Mandat zum 31.12.2020 zurückgezogen hat. Er wird die Fraktion FDP im Sozial- und Finanzausschuss vertreten.

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit wird festgestellt.
 Herr Schreinicke nimmt ab 19:12 Uhr an der Videositzung teil.
 Die Tagesordnung wird bestätigt.

3. Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen.

4. Beratung und Beschlussfassung (§ 4 Abs. 2 Hauptsatzung)

4.1. Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen während der Corona-Pandemie – 012/2021

Herr Wiedersberg schlägt vor, die beiden TOP 4.1 und 4.2 gemeinsam zu beraten.
 Herr Kaspar verlässt von 19:16 – 19:28 Uhr die Videositzung.

Herr Westphal erläutert den Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE. Ziel sei die Regelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung während der Geltung der Eindämmungsverordnung auf Grund der Corona-Pandemie. Die Eltern seien generell verpflichtet, die Elternbeiträge unabhängig von der Erbringung der Betreuungsleistung zu zahlen. Erst nach einem längeren Zeitraum der Unmöglichkeit der Betreuung, können Eltern von der Zahlung der Beiträge befreit werden. Wenn die Eltern in der aktuellen Zeit keine Beiträge zahlen sollen, muss die Gemeindevertretung einen entsprechenden Beschluss fassen.

Frau Nowka begründet den Änderungsantrag der Verwaltung zum Antrag der beiden Fraktionen.

Sie weist darauf hin, dass die Kitas derzeit geöffnet sind und lediglich an die Eltern appelliert wird, ihre Kinder zuhause zu betreuen. Die Betreuung zuhause erfolge daher freiwillig. Mithin sei die tatsächliche Situation anders als im Frühjahr 2020. Lediglich der Betrieb der Horte sei untersagt. Der Verzicht auf die Elternbeiträge könne auch aus ihrer Sicht bewirken, dass mehr Eltern ihre Kinder zuhause betreuen. Ein Verzicht auf die Erhebung für alle Eltern – unabhängig ob sie ihre Kinder zuhause betreuen oder in die Kita bringen – werde diesem Ziel nicht gerecht. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Gemeinde für diese Kinder die Leistung der Betreuung erbringe. Hier müsse auch an den Haushalt der Gemeinde gedacht werden, der bei Nichterhebung der Elternbeiträge unausgeglichen ist.

Da einige Eltern die Betreuung zuhause aber nicht über den gesamten Monat erbringen können, sollte die Vereinbarkeit von Beruf und Familie berücksichtigt werden.

Sie schlägt eine wöchentliche Staffelung der Abrechnung der Betreuungsleistungen vor, um den Eltern eine größere Flexibilität in ihrer Planung zu geben. Der Erfassungs- und Berechnungsaufwand sei für die Verwaltung zwar größer als bei vollständiger Nichterhebung, aber leistbar. Die tägliche Anwesenheit der Kinder in den Betreuungseinrichtungen werde bereits jetzt erfasst.

Herr Westphal ergänzt, dass die Förderrichtlinie des Landes keine schriftliche Vereinbarung zwischen den Kitas und Eltern vorsehe. Die Eltern müssen sich bis zum 15. des Monats entscheiden, wie sie den Monat in der Betreuung nutzen wollen. Dies resultiere aus den festgelegten Planungsabläufen in den Einrichtungen. Der eingebrachte Antrag soll ein Zeichen setzen, dass auch Eltern, die in kritischer Infrastruktur arbeiten, keine Beiträge zahlen müssen. Die monatlichen anfallenden Fixkosten in Höhe von ca. 130 TEUR könne die Verwaltung für einen kurzen Zeitraum von ein bis zwei Monaten seiner Meinung nach verkraften.

Frau Baltzer fragt nach den Regelungen für Eltern, die ihre Kinder außerhalb von Michendorf in der Betreuung haben bzw. für Eltern mit Wohnsitz außerhalb von Michendorf, die ihre Kinder in Michendorf betreuen lassen. Wer erstattet den Tagesmüttern den Ausfall der Elternbeiträge – die Gemeinde oder das Land?

Herr Westphal erwidert, dass die Förderrichtlinie für das gesamte Land gelte. Im ersten Lockdown haben fast 100% aller Kitas keine Elternbeiträge erhoben, so dass die Eltern unabhängig vom Wohnort oder Betreuungsort keine Beiträge zahlen mussten. Dies betreffe nicht die Notbetreuung in den Horteinrichtungen. Er überblicke jedoch nicht die Anzahl der betroffenen Kinder.

Frau Nowka betont, dass es sich um eine geringe Zahl von Kindern handle. Herr Sattler findet es fair, dass bei Inanspruchnahme der Betreuungsleistung eine Zahlung des Elternbeitrages erfolgen solle. Wird die Leistung nicht erbracht, fällt die Zahlung analog weg.

Herr Westphal betont, dass es um die Notbetreuungsfälle gehe, wo die Eltern in der kritischen Infrastruktur der Wirtschaft arbeiten. Die Eltern haben in der Regel keine Wahl, ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Im Durchschnitt des Landes seien 40 % der Kinder zu Hause, diese seien beitragsfrei und es gebe die Erstattung vom Land. Es gehe hier nur um die Notbetreuung im Hort. Dies betreffe im Landesdurchschnitt etwa 15 % der Kinder.

Herr Wiedersberg fragt nach den fehlenden finanziellen Auswirkungen dieses Antrages.

Herr Westphal nennt pro Kind bei Verzicht auf Zahlung des Elternbeitrages in der Hortbetreuung 80 €, für einen Kitaplatz 125 € und für einen Krippenplatz 160 € pro Monat, welche vom Land erstattet werden. Die Kosten

für die Gemeinde könne er nicht einschätzen.

Frau Nowka berichtet, dass der Durchschnittssatz in der Gemeinde Michendorf etwas höher ist, weshalb im April 2020 geringe Verluste zu verzeichnen waren. Sie betont, dass der vorliegende schriftliche Antrag der Fraktionen weitergehender sei als die bisherigen Wortmeldungen und bittet, diesen klarer zu formulieren.

Herr Westphal schlägt eine stufenweise Abstimmung vor, beginnend mit Eltern, deren Kinder nicht oder eingeschränkt an der Betreuung in der Kita teilnehmen, die entsprechend der Richtlinie des Landes ab 01.01.2021 von den Elternbeiträgen freigestellt werden.

Herr Wiedersberg schlägt für eine bessere Systematik eine Beratung und Abstimmung der aufeinanderfolgenden Punkte des Antrags der Fraktionen vor.

Herr Wiedersberg verliert die Ziffer 1 des Antrages und die Ergänzung der Verwaltung zu diesem Punkt. Herr Westphal übernimmt die Ergänzung der Bürgermeisterin.

Die Fraktion der SPD beantragt die Einzelabstimmung der Punkte. Dies wird mehrheitlich von den Gemeindevertretern bestätigt.

Herr Wiedersberg bittet um Abstimmung zur Ziffer 1.

Frau Nowka schlägt in ihrem Änderungsantrag vor, die Ziffern 2 und 3 zusammenzulegen. Herr Westphal schlägt folgende Formulierung der Ziffer 2 vor:

„Als ein Zeichen dieser Unterstützung beschließt die Gemeindevertretung wie bereits im Juni 2020 und analog zur Drs. 92/2020, dass ab Januar 2021 bis zum Ende der pandemiebedingten Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Michendorf keine Elternbeiträge in gemeindlichen und freien Kindertagesstätten für die Kinder mehr erhoben werden, für die die Beitragspflicht entsprechend der Förderrichtlinie des Landes entfallen oder eingeschränkt werden kann.“ Die restlichen Sätze der Ziffer 2 entfallen. In einer neuen Ziffer 3 soll dann die Abstimmung zu den Kindern in der Notfallbetreuung erfolgen.

Frau Nowka hat ein Problem mit den freien Trägern in dem Beschlussvorschlag, da diese ihre Beiträge selbst erheben.

Herr Westphal schlägt die Streichung von „und freien“ vor, so dass nur über die gemeindlichen Einrichtungen abgestimmt werde.

Herr Wiedersberg verliert die geänderte Ziffer 2 und bittet um Abstimmung.

Herr Westphal formuliert die neue Ziffer 3 des Antrages.

„Diese Freistellung soll auch für Kinder gelten, die an der Notbetreuung in Horten teilnehmen, weil die Eltern in kritischen Infrastrukturbereichen ihren beruflichen Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit nachkommen müssen.“ Die weiteren Punkte des Antrages sind damit entbehrlich, meint er.

Frau Nowka sieht keinen Ergänzungsbedarf. Es sei eine politische Entscheidung, diese Festlegung so zu treffen.

Frau Buchwaldt fragt nach, was passieren würde, wenn die Notbetreuung auch auf die Kitas ausgeweitet werden würde.

Herr Westphal meint, man könne das Wort „Horten“ durch „gemeindliche Einrichtungen“ ersetzen, dann sei die genannte Option ebenfalls abgedeckt. Jedoch habe Frau Nowka dargelegt, dass die Einbeziehung der Kitas die Verwaltung finanziell stark belaste. Deshalb schlägt er vor, auf der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung im Februar die Kitas separat zu betrachten. Somit bleibt die Formulierung „Notbetreuung in Horten“.

Herr Dorow wundert sich, dass für die Freistellung von Elternbeiträgen Geld vorhanden sei, wo diverse Kommunen ihre Elternbeiträge aus wirtschaftlichen Gründen erhöhen müssen.

Herr Kaspar fände es schade, wenn der Bund und das Land zur Unterstützung der Menschen und der Wirtschaft Gelder zur Verfügung stellen und die Gemeinde in dieser kritischen Situation als Kommune als einzige das Recht auf einen ausgeglichenen Haushalt hätte. Dies wäre ein falsches Signal.

Herr Wiedersberg bittet um Abstimmung zur neuen Ziffer 3.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf möge beschließen:

Ziff. 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf sieht, dass Eltern we-

gen der aktuellen Corona-Beschränkungen auch in Michendorf wieder vor besonderen tatsächlichen und – soweit sie ihre Kinder selbst betreuen – zusätzlichen finanziellen Herausforderungen stehen. Dies gilt insbesondere für die Betreuung in den Schulen und Horten, deren Betrieb grundsätzlich untersagt ist und damit rechtlichen Einschränkungen unterliegt, aber auch in Krippen, Kindergärten und der Kindertagespflege. Sie dankt insbesondere allen Eltern, die aktuell freiwillig darauf verzichten, ihre Kinder in die Kindertagesbetreuung zu bringen. Aber auch allen anderen Eltern, Kindern und Jugendlichen sichert die Gemeindevertretung ihre Unterstützung zu, die aktuelle schwierige Situation zu bewältigen. Einen besonderen Dank richtet sie dabei an alle Fachkräfte in den Kindertagesstätten, aber auch den Lehrkräften in den Schulen für ihren großen Einsatz, um ein möglichst kindgerechtes Leben in der Gemeinde trotz Pandemie weiter zu ermöglichen und Bildung in Kita und Schule weiter zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
 anwesend 19
 dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 3 | § 22 BbgKVerf 0

Ziff. 2:

Als ein Zeichen dieser Unterstützung beschließt die Gemeindevertretung wie bereits im Juni 2020 und analog zur Drs. 92/2020, dass ab Januar 2021 bis zum Ende der pandemiebedingten Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Michendorf keine Elternbeiträge in gemeindlichen Kindertagesstätten für die Kinder mehr erhoben werden, für die die Beitragspflicht entsprechend der Förderrichtlinie des Landes entfallen oder eingeschränkt werden kann.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
 anwesend 19
 dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 3 | § 22 BbgKVerf 0

Ziff. 3:

Diese Freistellung soll auch für Kinder gelten, die an der Notbetreuung in Horten teilnehmen, weil die Eltern in kritischen Infrastrukturbereichen ihren beruflichen Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit nachkommen müssen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
 anwesend 19
 dafür 13 | dagegen 0 | Enthaltung 6 | § 22 BbgKVerf 0

4.2. Änderungsantrag zur Drs.-Nr. 012/2021 – Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen während der Corona-Pandemie – 017/2021

Der Änderungsantrag wurde unter TOP 4.1 beraten. In der Beratung wurde der Antrag aufgrund der teilweisen Berücksichtigung und Konkretisierung des Antrages der Fraktionen seitens der Bürgermeisterin zurückgezogen.

Beschluss

Die Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 wieder vor besonderen tatsächlichen und – soweit sie ihre Kinder selbst betreuen – zusätzlichen finanziellen Herausforderungen stehen. Dies gilt insbesondere für die Betreuung in den Schulen und Horten, deren Betrieb grundsätzlich untersagt ist und damit rechtlichen Einschränkungen unterliegt, aber auch in Krippen, Kindergärten und der Kindertagespflege. Sie dankt.

Die Nr. 2 und 3 werden wie folgt (zusammen)-gefasst:
 Als ein Zeichen dieser Unterstützung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf, dass die Beiträge nach der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, als Betreuungsangebot der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Am

Kiefernwald“ (IKTB) und Tagespflegestellen in der Gemeinde Michendorf (Kostenbeitragssatzung) in den kommunalen Krippen, Kitas, Horten sowie der IKTB ab 1. Januar 2021 wie folgt erhoben werden:

Bei Inanspruchnahme der Betreuung:
 an mindestens 5 Tagen im Monat: 25 % des zu entrichtenden Beitrages,
 an mindestens 10 Tagen im Monat: 50 % des zu entrichtenden Beitrages,
 an mindestens 15 Tagen im Monat: 75 % des zu entrichtenden Beitrages,
 an mindestens 20 Tagen im Monat: 100 % des zu entrichtenden Beitrages.

Damit eine rechtzeitige Einsatzplanung der Erzieher*innen möglich ist, muss der Betreuungsbedarf mindestens zwei Tage vorab der Kita mitgeteilt werden (ausgenommen akute Erkrankung).

Zu Nr. 4: Satz 1 der Nr. 4 wird gestrichen; Satz 2 wie folgt geändert:
 Die für Januar 2021 erhobenen Beiträge sollen auf künftige Beiträge angerechnet werden, sobald die Abrechnung wieder entsprechend der Satzung erfolgt.

Nr. 5 wird gestrichen.

Die Nr. 6 wird um folgenden Satz 1 ergänzt:
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf erwartet von der Landesregierung, dass die Mindereinnahmen durch nichterhobene Elternbeiträge vom Land übernommen werden.
 Diese Regelung gilt zunächst für Januar 2021. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, diese Regelung solange zu verlängern, solange die Pandemielage es erfordert.

5. Anfragen und Anregungen von Fraktionen und Gemeindevertretern sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten gemäß Hauptsatzung

Herr Sommerlatte fragt nach dem Sachstand Bauarbeiten Bahnhof Wilhelmshorst. In der Sitzung des OBR Wilhelmshorst im Dezember 2020 wurde dargelegt, dass die Abstandsflächen nicht korrekt seien.
 Frau Nowka informiert, dass Herr Dr. Böhr bezugnehmend auf die Niederschrift der Sitzung des OBR Wilhelmshorst im Dezember 2020 angeschrieben wurde. Bisher gibt es keine Reaktion.

Michendorf, 25.01.2021

Volker Wiedersberg
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Niederschrift – 15. öffentliche/nichtöffentliche Videositzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf

Sitzungstermin: Montag, 08.02.2021
 Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
 Sitzungsende: 22:02 Uhr
 Ort, Raum: (für die Öffentlichkeit u. Presse) / Livestream: Großer Saal, Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“, Potsdamer Straße 64 in 14552 Michendorf

Anwesende

Gemeindevertreter*innen

| | | |
|------------------------|------------------------|----------------------|
| Wiedersberg, Volker | B90/Die Grünen | per Videoübertragung |
| Baltzer, Marion | CDU | per Videoübertragung |
| Buchwaldt, Anne-Katrin | Bündnis für Michendorf | per Videoübertragung |
| Dorow, Peer | AfD | per Videoübertragung |
| Henning, Andreas | CDU | per Videoübertragung |
| Huth, Roswitha | Die Linke | per Videoübertragung |

| | | |
|------------------------|------------------------|---------------------------------------|
| Jechow, Ralf | Bündnis für Michendorf | per Videoübertragung |
| Kaspar, Martin | SPD | per Videoübertragung |
| Noack, Dirk | FDP | per Videoübertragung |
| Nowka, Claudia | | per Videoübertragung |
| Pilling, Peter | Die Linke | per Videoübertragung |
| Ruppin, Michael | FDP | per Videoübertragung |
| Sattler, Ernst Joachim | Bündnis für Michendorf | per Videoübertragung |
| Schramm, Patrick | AfD | per Videoübertragung bis 19:49 Uhr |
| Schreinicke, Jens | CDU | per Videoübertragung |
| Dr. Schulte, Christoph | B90/Die Grünen | per Videoübertragung |
| Sommerlatte, Gerd | Fraktionslos | per Videoübertragung |
| Syring, Roland | CDU | per Videoübertragung ab 19:07 Uhr |
| Westphal, Volker-Gerd | SPD | per Videoübertragung |
| van Dorsten, Petra | B90/Die Grünen | per Videoübertragung ab 19:07 Uhr |

Ortsvorsteher

| | | |
|-----------------|------|----------------------|
| Herrmann, Bernd | FRIG | per Videoübertragung |
|-----------------|------|----------------------|

Verwaltung

| | | |
|-------------------|--|----------------------|
| Amelung, Steffi | | per Videoübertragung |
| Lachmann, Kristin | | per Videoübertragung |
| Weiß, Kerstin | | per Videoübertragung |

Gäste

Grunow, D.
1 Einwohner*in,

Nicht Anwesende**Gemeindevertreter*innen**

| | | |
|------------------------|------------------------|--------------|
| Kroll, Wolfgang | CDU | entschuldigt |
| Reinkensmeier, Eckhard | Bündnis für Michendorf | entschuldigt |
| Schulz, Hardy | B90/Die Grünen | entschuldigt |

Ortsvorsteher

| | | |
|---------------------------|------------------------|--------------|
| Schiemann, Günther | B90/Die Grünen | entschuldigt |
| Walter-Hubberten, Mathias | Bündnis für Michendorf | entschuldigt |

Verwaltung

| | | |
|----------------|--|--------------|
| Klass, Kristin | | entschuldigt |
|----------------|--|--------------|

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Informationsvorlagen aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.11.2020
- 4.1. Information zur vorläufigen Ergebnisentwicklung des Haushaltsplans 2020 zum Stichtag 16.11.2020 – 346/2020
- 4.2. Aufwandsentschädigung Bürgermeisterin – 352/2020
5. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 31.08.2020, 05.10.2020 und 07.10.2020
6. Beratung und Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren (§ 10 Abs. 3 GeschO)
- 6.1. Berufung eines Sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (Finanzausschuss) gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf – 006/2021
7. Beratung und Beschlussfassung (§ 4 Nr. 1 und 2 GeschO)

- 7.1. 1. Änderung der Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmsdorf – 001/2021
- 7.2. Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) – 008/2021
- 7.3. Rückbau der Bestandssporthalle im Meisenweg 1 (OT Michendorf) – 010/2021
- 7.4. Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 010/ 2021 – 062/2021
- 7.5. Errichtung einer Tribüne in der neu herzustellenden Sporthalle – 011/2021
8. Informationsvorlagen
- 8.1. Kooperationsvereinbarung mit der DNS:NET Internet Service GmbH zum Ausbau einer Glasfaserinfrastruktur in der Ausbaubariante Fibre to the Home (FTTH) – 030/2021
9. Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog)
- 9.1. Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog) – 028/2021
10. Beschlusskontrolle
11. Anfragen und Anregungen von Fraktionen und Gemeindevertretern sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten gemäß Hauptsatzung
12. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 30.11.2020 und 07.12.2020

Niederschrift:**Öffentlicher Teil:****1. Eröffnung der Sitzung**

Herr Wiedersberg begrüßt die per Videoübertragung anwesenden Gemeindevertreter*innen und anwesenden Gäste im Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“. Er vergewissert sich, dass alle Gemeindevertreter*innen technisch teilnehmen können. Herr Schramm hat technische Schwierigkeiten mit dem Ton.

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Herr Wiedersberg informiert über den am heutigen Tag eingereichten Änderungsantrag der CDU zum TOP 7.3 – Rückbau der Turnhalle. Er schlägt vor, den unter TOP 7.4 stehenden Antrag auch unter TOP 7.3 zu behandeln. Die Tagesordnung wird mit diesem Vorschlag bestätigt.

3. Einwohnerfragestunde

Frau Amelung informiert, dass die zwei anwesenden Einwohner im Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“ keine Anfragen haben.

4. Informationsvorlagen aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.11.2020**4.1. Information zur vorläufigen Ergebnisentwicklung des Haushaltsplans 2020 zum Stichtag 16.11.2020 – 346/2020**

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

4.2. Aufwandsentschädigung Bürgermeisterin – 352/2020

Herr Henning versteht nicht, warum Kosten für Telefon, Bewirtung und Büromaterial nicht über die entsprechenden Konten der Gemeinde abgerechnet werden.

Frau Nowka betont, dass ihr nach ihrer Wahl die Gemeindevertreter*innen

die gleiche Aufwandsentschädigung wie Herrn Mirbach zugewilligt hätten unter der Maßgabe, über die Verwendung Rechenschaft abzulegen. Dies habe sie mit dieser Aufstellung getan. Eine Abrechnung, wie von Herrn Henning angefragt, sei möglich.

Frau Buchwaldt fragt nach, ob diese jährliche Aufstellung der Ausgaben zukünftig notwendig sei.

Frau Nowka erklärt, dass sie die Unterlagen zum Nachweis vorhalten werde. Bei Anfrage könne sie diese vorlegen.

Die Notwendigkeit der Vorlage wird nicht gesehen.

5. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 31.08.2020, 05.10.2020 und 07.10.2020

Herr Henning bemängelt die verspätete Vorlage der Niederschriften. Die Geschäftsordnung enthält eine Frist von 14 Tagen für die Erstellung.

Frau Nowka weist ergänzend darauf hin, dass durch die Einführung des neuen Ratsinfosystems Allris eine einfache Nachvollziehbarkeit der Abstimmungen in den jeweiligen Gremien durch den Vorlagenteil Beratungsverlauf gegeben sei. Änderungen von Beschlussvorlagen während des Sitzungslaufes seien damit nicht mehr notwendig. Im Übrigen lagen die Niederschriften bereits seit der Ladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 30.11.2020 vor.

Es gibt keine Einwände zu den Niederschriften.

6. Beratung und Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren (§ 10 Abs. 3 GeschO)

6.1. Berufung eines Sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (Finanzausschuss) gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf – 006/2021

Herr Wiedersberg verliest den Beschlussvorschlag.

Es gibt keinen Beratungsbedarf.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Berufung des durch die Fraktion FDP neu benannten Sachkundigen Einwohners Axel Lipinski-Mießner in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zum 01.01.2021.

Abstimmungsergebnis

Herr Schramm ist nicht zu hören.

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 19

dafür 19 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

7. Beratung und Beschlussfassung (§ 4 Nr. 1 und 2 GeschO)

7.1. 1. Änderung der Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst 001/2021

Herr Schramm verlässt die Videositzung um 19:22 Uhr.

Herr Wiedersberg verliest den Beschlussvorschlag.

Frau Nowka begründet die Entscheidung, die Nutzung des Logos in der Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf zu regeln. Sie informiert über die Anpassung der Vorlage nach der Beratung im Hauptausschuss hinsichtlich der Parteien und Wählervereinigungen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst entsprechend der Anlage 1. Die zukünftige Bezeichnung der Satzung lautet dann: Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf, der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst sowie des Logos der Gemeinde Michendorf.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 19

dafür 19 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Herr Wiedersberg stellt fest, dass Herr Schramm nicht an der Sitzung teilnimmt. Somit müsste die Sitzung nach Ansicht der Kommunalaufsicht abgebrochen werden und stellt zur Diskussion, wie weiter verfahren werden soll. Nach kurzer Diskussion informiert Herr Dorow über ein Telefonat mit Herrn Schramm. Er versuche sich nochmals einzuwählen. Falls dies nicht gelinge, werde er die Sitzung verlassen.

Herr Wiedersberg legt eine Sitzungspause von 10 Minuten für eine Neuwahl von Herrn Schramm ein.

Pause von 19:34 – 19:44 Uhr

Herr Schramm versucht eine nochmalige Einwahl. Falls dies nicht funktioniert, entschuldigt er sich für die Sitzung. Herr Schramm verlässt die Sitzung um 19:49 Uhr.

7.2. Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) – 008/2021

Frau van Dorsten verlässt die Sitzung um 19:51 Uhr.

Herr Wiedersberg verliest die Beschlussvorlage.

Frau Nowka informiert über die Änderungen der Satzung auf Grund von Hinweisen der Kommunalaufsicht zu dieser. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft, was möglich sei, da dies keine Änderung in der Sache selbst sei. In der Anlage 2 gebe es zwei Korrekturen.

Herr Kaspar lehnt im Namen der SPD-Fraktion diese Satzung ab, da sie nicht effizient, nicht effektiv und bürokratisch sei.

Frau Nowka erwidert, dass die Kommunalaufsicht nahelegt, dass bei Möglichkeit die Gemeinde Einnahmen generieren müsse. Dies sei mit dieser Satzung auch der Fall.

Es wird über die Optik der eingesetzten Bigbags diskutiert.

Herr Westphal betont, dass nicht nur Einnahmen mit dieser Satzung generiert werden, sondern auch eine Leistung erbracht werde.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) in der Fassung vom 25.01.2021.

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23

anwesend 18

dafür 14 | dagegen 2 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

7.3. Rückbau der Bestandssporthalle im Meisenweg 1 (OT Michendorf) – 010/2021

Herr Wiedersberg verliest die Beschlussvorlage 010/2021 und den eingebrachten Änderungsantrag der CDU-Fraktion 062/2021.

Frau Nowka legt dar, dass der Erhalt der Sporthalle nicht geplant war. Zur Frage, ob diese abgerissen oder erhalten werden soll, gab es jedoch keinen Beschluss, was hiermit nachgeholt werde. Es sei eine Förderung für einen Ersatzneubau beantragt worden mit der Begründung, dass der Betrieb, der Umbau oder die Sanierung der alten Sporthalle nicht wirtschaftlich sei. Der Fördermittelgeber informierte heute, dass das Stehenbleiben der Sporthalle bei weiterer Nutzung für den Schulsport fördermittelschädigend sei. Ein Erhalt sei nur bei anderer Nutzung der Halle möglich. Sie weist darauf hin, dass die Abstandsflächen zur Mensa dann zu gering seien und die Außenanlagen für die Schulkinder zu gering ausfallen.

Die bezifferten Kosten in Höhe von 300 TEUR seien nicht endgültig. Diese werden noch kalkuliert.

Herr Wiedersberg fragt Herrn Henning, ob der Änderungsantrag den ur-

sprünglichen ersetzen solle oder eine Ergänzung sei.

Der ursprüngliche Antrag solle ersetzt werden, erklärt Herr Henning. Des Weiteren begründet er, dass mit wachsenden Einwohnerzahlen auch der Breitensport zunehmen werde. Somit sei der Bedarf nach einer zusätzlichen Sporthalle vorhanden.

In der Diskussion wird mehrfach Unmut zum Abriss der Sporthalle geäußert, jedoch dieser bei Verlust der Förderung in Höhe von 2,5 Mio EUR akzeptiert. Bei Erhalt der alten Sporthalle könne man diese mehrere Jahre bei 14 TEUR Unterhaltskosten jährlich betreiben, bis die Abrisskosten in Höhe von 300 TEUR erreicht seien. Im Sinn der Nachhaltigkeit wird die Art der Förderung – Abriss eines funktionierenden Gebäudes als Voraussetzung – bemängelt. Die Optik der Außenansicht sei weniger wichtig als der Bestand einer weiteren funktionierenden Sporthalle.

Herr Dr. Schulte regt an, dass bei Abriss der Sporthalle die Entsorgung der Baumaterialien nicht auf der Deponie Fresdorfer Heide erfolgen solle.

Herr Kaspar betont, dass zu einer kompletten Schulsanierung auch ein ausreichend dimensionierter Außenbereich gehöre. Die Planer weisen darauf hin, dass schon mit dem Abriss der Sporthalle der Freiraum sehr knapp sei. Des Weiteren betont er, dass das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“ heiße. Im Ausnahmefall werde auch der Ersatzneubau gefördert. Dieser Fall werde von der Gemeinde in Anspruch genommen.

Es gebe in anderen Ortsteilen ebenfalls Sporthallen für die Nutzung durch den Vereinssport.

Frau Baltzer verlässt die Sitzung von 20:21 – 20:23 Uhr.

Frau Nowka weist daraufhin, dass die Prüfung der Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Sporthalle ergeben habe, dass sie für die zukünftige Nutzung nicht mehr geeignet sei. Sie bittet um Zustimmung zum Abriss der Halle, um die Planer zur Erstellung der Detailplanung für den Bauantrag zu befähigen.

Herr Henning fordert von der Verwaltung, alles für den Erhalt der Sporthalle zu tun.

Frau Baltzer schlägt eine Nutzung der Sporthalle durch die Kita und den Hort vor.

Herr Syring verlässt die Sitzung um 20:25 Uhr.

Herr Schreinicke schlägt vor, dass die Argumente für den Erhalt der alten Sporthalle am kommenden Donnerstag im Gespräch mit dem Fördermittelgeber vorgetragen werden sollen.

Herr Sommerlatte verlässt die Sitzung von 20:27 – 20:28 Uhr.

Herr Syring nimmt ab 20:28 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Herr Pilling befürwortet den Abriss der Sporthalle.

Herr Sommerlatte sieht keine Notwendigkeit für zwei Sporthallen auf einem Schulgelände.

Nach weiteren Wortmeldungen verschiedener Gemeindevertreter*innen legt Frau Nowka dar, dass seitens der Planer belegt wurde, dass der Ersatzneubau der Sporthalle die wirtschaftlichere Variante im Vergleich zur Sanierung der alten Sporthalle sei. Dies sei, wie Herr Kaspar ausgeführt habe, die Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel. Im heutigen Gespräch mit der Fördermittelstelle sei erklärt worden, dass eine Vereinssportnutzung der alten Sporthalle keine andere Nutzung, und somit fördermittelschädlich sei. Sie erinnert, dass die Kosten für die Sporthalle 5,2 Mio EUR betragen. Die Gemeinde erhalte dafür 2,45 Mio EUR Förderung.

Herr Syring verlässt die Sitzung von 20:35 – 20:36 Uhr.

Herr Wiedersberg bittet Frau Baltzer um das Unterlassen von Chatnachrichten im Videokonferenztool, diese würden die Öffentlichkeit ausschließen. Sie könne bei Bedarf ihre Meinung mündlich äußern.

Frau Baltzer wiederholt ihren Vorschlag für die Nutzung der alten Sporthalle durch Kita und Hort.

Herr Schreinicke sieht keinen Zeitdruck für die Entscheidung zum Abriss der Halle. Es solle erst einmal das Gespräch mit dem Fördermittelgeber abgewartet werden.

Herr Wiedersberg bittet Frau Nowka zu erläutern, ob diese Möglichkeit der Verschiebung realisierbar sei. Inhaltlich sähe er bei Weiternutzung aufgrund der schlechten Energiebilanz Sanierungsbedarf der alten Sporthalle, der aufgrund des Baustoffs Porenbeton aber unrealistisch sei.

Frau Nowka weist daraufhin, dass bei Verschiebung der Beschlussfassung

in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung im April der Bauantrag nicht mehr fristgemäß eingereicht werden könne.

Herr Wiedersberg schlägt alternativ vor, gemäß Notlagenverordnung einen Umlaufbeschluss nach Erhalt weiterer Informationen zu fassen. Alternativ sei auch eine Sondersitzung der Gemeindevertretung möglich.

Dem schließt sich Frau Baltzer an.

Herr Kaspar fasst zusammen, dass laut Aussage des Fördermittelgebers der Erhalt der Sporthalle fördermittelschädlich sei. Die Fachplaner erklären, dass eine zukünftige effektive Nutzung der Halle nicht machbar sei. Er wünscht sich eine Aussage der Fachplaner, ob eine andere Nutzung außer Sport möglich wäre. Auf Grund seiner Arbeit kennt er Details zu diesem Förderprogramm und er sieht die Gefahr, dass durch diese Diskussion die 2,4 Mio EUR nicht gewährt werden. Darüber müsse man sich als Politiker im Klaren sein und dies auch gegenüber den Bürgern vertreten, dass bei Erhalt der alten Sporthalle die Gemeinde dann diesen Betrag selbst tragen müsse. In der weiteren Diskussion wird herausgearbeitet, dass die Prüfung einer anderen Nutzung durch Frau Nowka im Gespräch mit dem Fördermittelgeber erfolgen solle. Der Erhalt der Fördermittel solle dabei nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Frau Nowka schlägt folgende Ergänzung am Ende des 1. Satzes ihres Beschlussvorschlages vor: „...“, wenn dieser Rückbau für die Förderfähigkeit erforderlich ist und keine andere förderunschädliche Nutzung, z. B. für den Hort möglich ist.“

Sie wolle im Gespräch mit dem Fördermittelgeber nicht die Nutzung durch den Vereinssport erwähnen.

Herr Wiedersberg versteht diesen Vorschlag als Möglichkeit für die Bürgermeisterin, nach dem Gespräch am Donnerstag die Entscheidung zum Abriss oder Erhalt der alten Sporthalle zu treffen. Dies bestätigt Frau Nowka.

Herr Dr. Schulte bittet gemäß seiner vorherigen Äußerung, dass beim Rückbau der Sporthalle der Bauschutt innerhalb der Gemeinde wiederverwendet wird. Er schlägt folgende Formulierung vor: „Beim Rückbau wird sichergestellt, dass die Materialien innerhalb der Gemeinde bei Bauprojekten genutzt werden.“

Herr Schreinicke erwartet ein Protokoll zu dem Gespräch am Donnerstag zwischen der Bürgermeisterin und dem Fördermittelgeber.

Frau Nowka wird darum bitten. Bezüglich des Vorschlages von Herrn Dr. Schulte könne sie nicht einschätzen, was an Baustoffen wiederverwendbar sei. Gern könne eine Formulierung in den Beschluss eingebracht werden. Sie bittet um einen Formulierungsvorschlag von Dr. Herrn Schulte.

Herr Sattler betont, dass eine Pflicht zur Wiederverwendung von den Firmen nicht gefordert werden könne, sondern nur das Bestreben formuliert werden sollte.

Herr Wiedersberg legt eine Sitzungspause von 10 Minuten für die Erarbeitung einer Formulierung ein.

Pause von 21:00 – 21:10 Uhr

Nach kurzer Diskussion schlägt Frau Nowka folgenden Satz als Zusatz vor: „Beim Rückbau ist anzustreben, dass die Abrissmaterialien weitgehend recycelt werden.“

Auf Nachfrage von Herrn Wiedersberg zieht Herr Henning den Änderungsantrag der CDU-Fraktion zurück. Im Namen der CDU-Fraktion beantragt Herr Henning namentliche Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf bestätigt den Rückbau der Bestandssporthalle im Meisenweg 1 (OT Michendorf) gemäß der mit Drs.-Nr.302/2020 vom 30.11.2020 beschlossenen Vorplanung des beauftragten Architekturbüros, um die Option einer Erweiterung auf eine 4-Zügigkeit in einem 4. Bauabschnitt sicherzustellen, wenn dieser Rückbau für die Förderfähigkeit erforderlich ist und keine andere förderunschädliche Nutzung, z. B. für den Hort möglich ist.

Der Rückbau erfolgt erst nach Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Sporthalle auf dem Gelände.

Beim Rückbau ist anzustreben, dass die Abrissmaterialien weitgehend recycelt werden.

Abstimmungsergebnis

Namentliche Abstimmung

| | | | |
|------------------------|------------------------|----|-------|
| Baltzer, Marion | CDU | | Enth. |
| Buchwaldt, Anne-Katrin | Bündnis für Michendorf | Ja | |
| Dorow, Peer | AfD | Ja | |
| Henning, Andreas | CDU | | Enth. |
| Huth, Roswitha | Die Linke | Ja | |
| Jechow, Ralf | Bündnis für Michendorf | Ja | |
| Kaspar, Martin | SPD | Ja | |
| Noack, Dirk | FDP | Ja | |
| Nowka, Claudia | Bürgermeisterin | Ja | |
| Pilling, Peter | Die Linke | Ja | |
| Ruppig, Michael | FDP | Ja | |
| Sattler, Ernst Joachim | Bündnis für Michendorf | Ja | |
| Schreinicke, Jens | CDU | | Enth. |
| Dr. Schulte, Christoph | B90/Die Grünen | Ja | |
| Sommerlatte, Gerd | Fraktionslos | Ja | |
| Syring, Roland | CDU | Ja | |
| van Dorsten, Petra | B90/Die Grünen | Ja | |
| Westphal, Volker-Gerd | SPD | Ja | |
| Wiedersberg, Volker | B90/Die Grünen | Ja | |

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
 anwesend 19
 dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 3 | § 22 BbgKVerf 0

7.4. Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 010/ 2021 – 062/2021

Die Beratung des Änderungsantrages erfolgte unter TOP 7.3. Seitens der CDU-Fraktion wird der Änderungsantrag während der Diskussion zurückgezogen.

7.5. Errichtung einer Tribüne in der neu herzustellenden Sporthalle – 011/2021

Herr Wiedersberg verliest den Beschlussvorschlag.
 Herr Pilling verlässt die Sitzung von 21:24 – 21:29 Uhr.
 Frau Nowka erläutert die drei Varianten der Vorlage.
 Herr Sattler betont, dass sein Vorschlag nur einen Gang vor den im Obergeschoss befindlichen Umkleidekabinen beinhaltet.
 Nach kurzer Diskussion bittet Herr Wiedersberg um Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt,

Variante 1:

die Errichtung einer Tribüne in der neu herzustellenden Sporthalle, welche aufgrund der dafür notwendigen Verbreiterung von 5 Metern als Dreifeldsporthalle – in Anlehnung der vorgestellten und beschlossenen Vorplanung (Drs.-Nr. 302/2020 vom 30.11.2020) des beauftragten Architekturbüros GSAI – ausgebildet und errichtet wird.

Variante 2:

die Errichtung einer Tribüne mit einer damit einhergehenden Verbreiterung von 3,50 Metern der neu herzustellenden Zweifeldsporthalle der Grundschule Michendorf im Meisenweg 1 (OT Michendorf) ähnlich der vorgestellten und beschlossenen Vorplanung (Drs.-Nr. 302/2020 vom 30.11.2020) des beauftragten Architekturbüros GSAI.

Variante 3

die Beibehaltung und Ausführung der vorgestellten und beschlossenen Vorplanung (Drs.-Nr. 302/2020 vom 30.11.2020) des beauftragten Architekturbüros GSAI der neu herzustellenden Zweifeldsporthalle der Grundschule Michendorf im Meisenweg 1 (OT Michendorf).

Abstimmungsergebnis

Variante 1

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
 anwesend 19
 dafür 0 | dagegen 19 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Variante 2

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
 anwesend 19
 dafür 0 | dagegen 17 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Variante 3

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23
 anwesend 19
 dafür 18 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

8. Informationsvorlagen

8.1. Kooperationsvereinbarung mit der DNS:NET Internet Service GmbH zum Ausbau einer Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante Fibre to the Home (FTTH) – 030/2021

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

9. Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog)

9.1. Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog) – 028/2021

Frau Nowka ergänzt die vorliegenden Berichte zu folgenden Themen:
 Zur Durchführung des Winterdienstes gebe es wenig Beschwerden von Einwohnern.

Stand der Baumaßnahme Aldi-Markt – es wird ein Gespräch zum Bauablauf und der Parkplatzsituation vor Ort geben. Eine Information erfolgt dann im Bauausschuss.

Heute fand die Anhörung zum Haushalt des Landkreises 2021 statt. Die Bedenken der Bürgermeister*innen und Amtsdirektoren wurden mitgeteilt. Sie wünsche sich Kontakt mit den Kreistagsmitgliedern aus der Gemeinde dazu. Zum Haus „Polygon“ werde für die Sitzung des Kreistages im April 2021 ein Grundsatzbeschluss vorbereitet. Sobald ihr dieser vorab vorliege, werde sie die Gemeindevertreter*innen informieren.

Die Koordinatorin des Familienzentrums Frau Weißgrab wird die Caritas verlassen. Die Stelle ist neu ausgeschrieben worden.

Für die Begleitung des Vergabeverfahrens für das neue Rathaus liege ein erstes sehr hohes Kostenangebot einer RA-Kanzlei vor. Es werden weitere Angebote eingeholt.

In der Sitzung des Fördervereins Seddiner See am 18.02.2021 müsse die Satzung erneut beschlossen werden.

Die Papenburg AG werde der Arbeitsgruppe „Teltomat“ erste Entwürfe in einer Videositzung frühestens am 16.02.2021 vorstellen.

Frau Baltzer regt an, in der Ausschreibung der Koordinatorin des Familienzentrums eine Sozialpädagogin zu suchen. Dies wird Frau Nowka weiterleiten.

Herr Sommerlatte verlässt die Sitzung von 21:40 – 21:44 Uhr.
 Frau Nowka beantwortet Fragen mehrerer Gemeindevertreter*innen.

10. Beschlusskontrolle

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

11. Anfragen und Anregungen von Fraktionen und Gemeindevertretern sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten gemäß Hauptsatzung

Es wird über die Art der Durchführung der kommenden Sitzungen der Orts-

beiräte und Ausschüsse gesprochen.

Frau Buchwaldt schlägt für die nächste Sitzung des Finanzausschusses die Erarbeitung einer Richtlinie für die Wirtschaftsförderung vor.

Frau Nowka empfiehlt eine Grundsatzdiskussion dazu, da noch kein Vorschlag für eine Richtlinie vorläge.

Herr Pilling regt an, einen Eintrag in das Goldene Buch zu beschließen.

Dies werde im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten, erwidert Frau Nowka.

12. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 30.11.2020 und 07.12.2020

Herr Wiedersberg weist auf den Einspruch von Frau Baltzer zur Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2020 hin. Ein Wortprotokoll zum fraglichen TOP 4.2.1 liege vor. Frau Baltzer betont, der Auszug des Wortprotokolls sage es so wie es ist. Da Frau Baltzer die Niederschrift der Kommunalaufsicht vorlegen wolle, schlägt Herr Wiedersberg vor, deren Bestätigung zu vertagen, da mit Abstimmung die Aufnahme gelöscht werden müsse. Dem stimmt Frau Nowka zu.

Frau Baltzer begründet ihren Antrag mit dem Wunsch nach Rechtssicherheit zu den gefassten Beschlüssen.

Herr Wiedersberg schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:56 Uhr.

Michendorf, 08.02.2021

Volker Wiedersberg

Vorsitzender der Gemeindevertretung

2. Änderung der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) hat die Gemeindevertretung Michendorf auf ihrer Sitzung am 22. April 2021 die 2. Änderung der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf beschlossen.

§ 1 – Änderung

(1) § 2 – Nutzungsentgelt:

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „anhängig“ wird durch „abhängig“ ersetzt.

(2) § 2 – Nutzungsentgelt:

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde kann auf Grund eines schriftlichen Antrages in besonderen Härtefällen unter Prüfung des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichten. Die Entscheidung trifft der/die Bürgermeister/in.

Abs. 6 wird wie folgt eingefügt:

Für die Nutzergruppen 2 kann das Entgelt nach Tagessätzen abgerechnet werden. Die Höhe des Tagessatzes ist auf der Grundlage der Stundensätze für eine fiktive sechsstündige Nutzung zu berechnen.

Abs. 7 wird wie folgt eingefügt:

Für die Nutzergruppe 3 kann das Entgelt bei Buchung eines Tagessatzes mit einem Festpreis abgerechnet werden. Die Höhe des Festpreises ist der Anlage II zu entnehmen und entsprechend zu berechnen.

Dies gilt nicht für das Gemeindezentrum Michendorf, da wird nach Stundensätzen abgerechnet und mit der Grundlage einer max. sechsstündigen Nutzung.

Abs. 8 wird wie folgt eingefügt:

Für die Auf- und Abbauzeiten wird der jeweilige Stundentarif mit 50 % berechnet. Die Toilettennutzung ist im Entgelt enthalten und wird nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Abs. 9 wird wie folgt eingefügt:

Die Nutzung von Tischdecken ist für die Nutzergruppe 1 und 2 auf Anfrage möglich. Die Reinigung dieser wird durch die Nutzer vorgenommen bzw. die Kosten werden den Nutzern dafür in Rechnung gestellt.

(3) § 3 – Nutzungsbedingungen:

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Nutzungsgruppe“ wird durch das Wort „Nutzergruppe“ ersetzt.

Abs. 8 wird wie folgt geändert:

An Silvester (31.12.) ist die Nutzung der Gemeindezentren grundsätzlich nicht möglich. Über schriftlich beantragte Ausnahmen der Vereine und Verbände der Nutzergruppe 1 entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Ortsbeirat.

Abs. 9 wird wie folgt eingefügt:

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die in der Anlage genannten Räumlichkeiten werden nur volljährigen Personen zur Nutzung überlassen.

Abs. 10 wird wie folgt eingefügt:

Die Verantwortung für die Vergabe der gemeindlichen Räumlichkeiten obliegt der Gemeinde. Sie kann die Verantwortung mit Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung auf eine von ihr beauftragte Person übertragen.

(4) § 4 – Nutzergruppen:

Gruppe 1 wird wie folgt geändert:

Gruppe 1:

Das Wort „Gemeinschaften“ wird durch „Vereinigungen“ ersetzt.

Gruppe 2 wird wie folgt geändert:

Gruppe 2:

Es wird konkretisiert, dass nur eingetragene Vereine, Verbände, Vereinigungen, die nicht der Gruppe 1 unterliegen, erfasst sind.

(5) § 5 – Definitionen: wird wie folgt eingefügt:

(1) Vereinigungen sind freiwillige Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, auf Dauer angelegt sind und ein Mindestmaß an Organisation aufweisen.

(2) Verbände sind Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die die Interessen ihrer Mitglieder insbesondere im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bereich fördern.

(6) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

I. Nutzungsentgelte je angefangene Nutzungsstunde für die kommunalen Sportstätten

Es wird konkretisiert, dass Nutzungsentgelte je angefangene Nutzungsstunde berechnet werden. Die Überschrift wird demzufolge um das Wort „angefangene“ ergänzt.

Das Wort „Turnhalle“ wird durch „Sporthalle“ ersetzt.

Die Hinweise zur Abrechnung des Nutzungsentgelts der Gruppe 2 und zur Absage von Nutzungszeiten werden ersatzlos gestrichen.

II. Nutzungsentgelte je angefangene Nutzungsstunde für die kommunalen Bürger- und Gemeindehäuser

Es wird konkretisiert, dass Nutzungsentgelte je angefangene Nutzungsstunde berechnet werden. Die Überschrift wird demzufolge

um das Wort „angefangene“ ergänzt.

Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“ OT Michendorf

Das Nutzungsentgelt der Gruppen 3 und 4 wird wie folgt geändert:

| Raumbezeichnung | Gr. 3 alt | Gr. 4 alt | Gr. 3 neu | Gr. 4 neu |
|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Großer Saal | 50,00 € | 70,00 € | 30,00 € | 40,00 € |
| Kleiner Saal | 30,00 € | 50,00 € | 15,00 € | 20,00 € |
| Multimedia-Anlage inkl. Techniker | 25,00 € + Stundensatz 25,00 € | 40,00 € + Stundensatz 25,00 € | 10,00 € + Stundensatz 25,00 € | 20,00 € + Stundensatz 25,00 € |
| Freifläche | 20,00 € | 40,00 € | 10,00 € | 20,00 € |
| Küche EG | 15,00 € | 20,00 € | 10,00 € | 15,00 € |
| Vereinsraum OG | 20,00 € | 40,00 € | 15,00 € | 20,00 € |
| Küche OG | 10,00 € | 15,00 € | 5,00 € | 15,00 € |

Das Wort „Nutzungsgruppe“ wird durch „Nutzergruppe“ ersetzt.

Neben der Nutzergruppe 2 wird die Möglichkeit, einen eigenen Techniker zu benennen, auch für die Nutzergruppe 1 aufgenommen.

Gemeindezentrum Stücken

Das Nutzungsentgelt der Gruppen 2, 3 und 4 wird wie folgt geändert, sowie Zusatz Tagesfestpreis:

| Raumbezeichnung | Gr. 1 | Gr. 2 | Gr. 3 | Gr. 4 | Gr. 5 |
|---------------------------------|--------|--------|---------|---------|------------------|
| Kleiner Raum | 0,00 € | 2,00 € | 10,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |
| Küche | 0,00 € | 2,00 € | 5,00 € | 10,00 € | Nach Absprache |
| Festpreis Küche und Saal | | | 70,00 € | | Tagessatz |

Gemeindezentrum Langerwisch

Das Nutzungsentgelt der Gruppen 2, 3 und 4 wird wie folgt geändert, sowie Zusatz Tagesfestpreis:

| Raumbezeichnung | Gr. 1 | Gr. 2 | Gr. 3 | Gr. 4 | Gr. 5 |
|---------------------------------|--------|--------|----------|---------|------------------|
| Saal | 0,00 € | 4,00 € | 25,00 € | 30,00 € | Nach Absprache |
| Küche | 0,00 € | 3,00 € | 10,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |
| Technik | 0,00 € | 1,00 € | 5,00 € | 10,00 € | Nach Absprache |
| Terrasse mit Freifläche | 0,00 € | 4,00 € | 8,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |
| Festpreis Küche und Saal | | | 180,00 € | | Tagessatz |

Gemeindezentrum Wilhelmshorst

Das Nutzungsentgelt der Gruppe 3 wird wie folgt geändert, sowie Zusatz Tagesfestpreis:

| Raumbezeichnung | Gr. 1 | Gr. 2 | Gr. 3 | Gr. 4 | Gr. 5 |
|---------------------------------|--------|--------|----------|---------|------------------|
| Kleiner Saal | 0,00 € | 3,00 € | 15,00 € | 25,00 € | Nach Absprache |
| Großer Saal | 0,00 € | 3,00 € | 15,00 € | 30,00 € | Nach Absprache |
| Küche | 0,00 € | 3,00 € | 5,00 € | 10,00 € | Nach Absprache |
| Freifläche | 0,00 € | 3,00 € | 5,00 € | 10,00 € | Nach Absprache |
| Festpreis Küche und Saal | | | 150,00 € | | Tagessatz |

Gemeindezentrum Wildenbruch

Das Nutzungsentgelt der Gruppen 3 und 4 wird wie folgt geändert, sowie Zusatz Tagesfestpreis:

Bürgerhaus Wildenbruch

| Raumbezeichnung | Gr. 1 | Gr. 2 | Gr. 3 | Gr. 4 | Gr. 5 |
|---------------------------------|--------|--------|----------|---------|------------------|
| Saal | 0,00 € | 2,00 € | 20,00 € | 25,00 € | Nach Absprache |
| Küche | 0,00 € | 2,00 € | 5,00 € | 10,00 € | Nach Absprache |
| Festpreis Küche und Saal | | | 120,00 € | | Tagessatz |

Gemeindezentrum Fresdorf

Das Nutzungsentgelt der Gruppen 2 und 3 wird wie folgt geändert, sowie Zusatz Tagesfestpreis:

| Raumbezeichnung | Gr.1 | Gr. 2 | Gr.3 | Gr.4 | Gr. 5 |
|--|--------|--------|----------|---------|------------------|
| Kleiner Raum | 0,00 € | 2,00 € | 10,00 € | 20,00 € | Nach Absprache |
| Großer Raum | 0,00 € | 2,00 € | 15,00 € | 40,00 € | Nach Absprache |
| Küche | 0,00 € | 2,00 € | 8,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |
| Freifläche | 0,00 € | 2,00 € | 10,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |
| Festpreis Alle Räume und Freifläche | | | 120,00 € | | Tagessatz |

§ 2 – Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft.

Michendorf, 23.04.2021

gez.
Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Lesefassung auf Seite 15

Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde Michendorf (Sportförderrichtlinie)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat am 22.04.2021 die Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde Michendorf (Sportförderrichtlinie) beschlossen.

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Fördervoraussetzungen
- § 4 Förderarten
- § 5 Bereitstellung von Sportanlagen
- § 6 Finanzielle Förderung
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Mittelabruf und Abrechnung der Förderung (Variante 2)
- § 9 Zweckwidrige Verwendung (Variante 2)
- § 10 Inkrafttreten
- § 11 Übergangsvorschriften

§ 1

Ziele und Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Michendorf fördert und unterstützt, unter der Maßgabe

der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die in der Gemeinde ansässigen Sportvereine. Die Förderung soll allen Einwohnern in der Gemeinde ermöglichen, sich sportlich zu betätigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Sportorganisationen im Sinne dieser Satzung sind Vereine, die sich für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck zur Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes zur Förderung des Sportes zusammengeschlossen haben.
- (2) Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind:
1. Sportplätze
 2. Sporthallen
 3. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im engen Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehen (wie Räumlichkeiten der Gemeindezentren, die nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Michendorf für die Sportausübung genutzt werden).

§ 3

Fördervoraussetzungen

- (1) Sportvereine können gefördert werden, wenn sie
1. im Vereinsregister eingetragen sind,
 2. satzungsgemäß gemeinnützig der Förderung des Sportes nachgehen,
 3. die Richtlinien ihrer Fachverbände und des DOSB zur Bekämpfung des Dopings im Sport einhalten,
 4. in der Gemeinde Michendorf ansässig sind, vorrangig dort tätig sind sowie Maßnahmen und Aktivitäten in der Gemeinde durchführen.
- (2) Gewerbmäßiger Sport wird nicht gefördert.
- (3) Eine Förderung ist nur auf Antrag gemäß § 7 dieser Richtlinie möglich.

§ 4

Förderarten

Der Sport wird gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportanlagen,
2. Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude,
3. finanzielle Unterstützung.

§ 5

Bereitstellung von Sportanlagen

Die Förderung durch die Bereitstellung kommunaler Sportanlagen erfolgt auf der Grundlage der „Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Finanzielle Förderung

- (1) Die finanzielle Förderung von in der Gemeinde Michendorf ansässigen Vereinen erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie.
- (2) Jeder Sportverein erhält auf Grundlage seiner jährlichen Meldung über die Mitgliederzahl an den Landessportbund eine Förderung von
1. 10,00 € pro Mitglied für das Jahr 2021
 2. 10,00 € pro Mitglied für das Jahr 2022
- von der Gemeinde für gezielte Anschaffungen, die den Vereinszwecken dienen, ausgezahlt.
- (3) Die von der Gemeinde finanziell geförderten Maßnahmen oder Anschaffungen dürfen nicht von Dritten getragen bzw. gefördert werden.
- (4) Die Förderung ist nur auf Antrag möglich.
- (5) Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage eines Zuwendungsbescheides.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigte Personen sind:

1. Vereinsvorsitzende oder deren Stellvertreter,
 2. vom Vereinsvorsitzenden zur Antragsstellung bevollmächtigte Vereinsmitglieder.
- (2) Die Anträge auf finanzielle Förderung sind bis zum 31.12. des lfd. Jahres für das Folgejahr in der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Die Antragsstellung erfolgt formlos. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Satzung des Vereins, bei erstmaliger Antragsstellung,
 2. aktueller Vereinsregisterauszug mit Bestätigung der Gemeinnützigkeit,
 3. aktuelle Mitgliederzahl gemäß der Meldung an den Landessportbund.
- Bei Bedarf können noch weitere Unterlagen angefordert werden.

§ 8

Mittelabruf und Abrechnung der Förderung

- (1) Der Abruf der Fördermittel hat bis zum 30.11. des lfd. Jahres bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (2) Dem Mittelabruf sind Belege beizufügen, welche die gezielten Anschaffungen, die den Vereinszwecken dienen, darlegen.

§ 9

Zweckwidrige Verwendung

Die Zuwendung ist in voller Höhe und unverzüglich an die Gemeinde Michendorf zurückzuzahlen, wenn ohne Zustimmung der Gemeinde;

- der Verwendungszweck geändert und/oder
- ggf. vorgesehenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

§ 11

Übergangsvorschriften

Für das Jahr 2021 kann der Antrag auf Förderung bis zum 30.06.2021 gestellt werden.

Michendorf, 23.04.2021

gez.

Claudia Nowka

Bürgermeisterin

(Siegel)

Lesefassung: Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf auf ihrer Sitzung am 22. April 2021 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Michendorf beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsentgelt
- § 3 Nutzungsbedingungen
- § 4 Nutzergruppen
- § 5 Definitionen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1

- I. Nutzungsentgelte je angefangene Nutzungsstunde für die kommunalen Sportstätten
- II. Nutzungsentgelte je angefangene Nutzungsstunde für die kommunalen Bürger- und Gemeindehäuser

§ 1 – Geltungsbereich

Die Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen in der Gemeinde Michendorf gilt für folgende öffentliche Einrichtungen: Sporthallen ggf. mit Außen Sportanlagen sofern aufgeführt und Gemeindezentren siehe Anlage 1.

§ 2 – Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Michendorf wird für die Gruppen 2 bis 5 ein Nutzungsentgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Es wird zusätzlich ein einmaliger Verwaltungsbeitrag in Höhe von 11,00 € für jede erstellte Abrechnung erhoben. Entsprechend wird im Falle einer Stornierung vor der Veranstaltung nach § 3 (5) kein Verwaltungsbeitrag erhoben, sofern die Stornierung sieben Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin erfolgt.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach den Angaben in Anlage 1.
- (3) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen. Das Nutzungsentgelt kann im Voraus erhoben werden.
- (4) Die Nutzung kann von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kauktion) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gemeinde kann auf Grund eines schriftlichen Antrages in besonderen Härtefällen unter Prüfung des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichten. Die Entscheidung trifft der/die Bürgermeister/in.
- (6) Für die Nutzergruppe 2 kann das Entgelt nach Tagessätzen abgerechnet werden. Die Höhe des Tagessatzes ist auf der Grundlage der Stundensätze für eine fiktive sechsstündige Nutzung zu berechnen.
- (7) Für die Nutzergruppe 3 kann das Entgelt bei Buchung eines Tagessatzes mit einem Festpreis abgerechnet werden. Die Höhe des Festpreises ist der Anlage II zu entnehmen und entsprechend zu berechnen. Dies gilt nicht für das Gemeindezentrum Michendorf, in dem nach Stundensätzen abgerechnet wird. Die Höhe des Tagessatzes ist auf der Grundlage der Stundensätze für eine fiktive sechsstündige Nutzung zu berechnen.
- (8) Für die Auf- und Abbauezeiten wird der jeweilige Stundentarif mit 50 % berechnet. Die Toilettennutzung ist im Entgelt enthalten und wird nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (9) Die Nutzung von Tischdecken ist für die Nutzergruppe 1 und 2 auf Anfrage möglich. Die Reinigung dieser wird durch die Nutzer vorgenommen bzw. die Kosten werden den Nutzern dafür in Rechnung gestellt.

§ 3 – Nutzungsbedingungen

- (1) Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Michendorf für die Gemeindezentren der Gemeinde Michendorf ist einzuhalten.
- (2) Die Nutzung ist beim beauftragten Veranstaltungsservice spätestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Bei der Vergabe der Räume/Flächen hat die Eigennutzung durch die Gemeinde (einschließlich ihrer Einrichtungen) Vorrang vor gemeinnützigen Veranstaltungen Dritter.
- (3) Über die Nutzung ist mit der Gemeinde bzw. durch den beauftragten Veranstaltungsservice ein Nutzungsvertrag abzuschließen, welcher den Zweck der Nutzung, das Nutzungsentgelt sowie die Rechte und Pflichten einschließlich der Haftung des Nutzers regelt. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Ein Nutzungsvertrag kann für die Nutzergruppen 1 und 2 bis zu ein Jahr im Voraus, für die Gruppen 3, 4 und 5 maximal sechs Monate vor dem gewünschten Nutzungstermin abgeschlossen werden. Eine Terminreservierung ist bei Hochzeiten ein Jahr vor dem eigentlichen Nutzungstermin möglich.
- (5) Eine Stornierung ist sieben Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin kostenfrei. Bei einer späteren Stornierung werden 50 % des Nutzungsentgeltes in Rechnung gestellt. Bei Nutzungen durch gemeinnützige

Vereine und gemeinnützige Träger in Gruppe 1 wird bei einer späteren Stornierung der Verwaltungsbeitrag erhoben.

- (6) Über die Nutzung ist mit der Gemeinde bzw. durch den beauftragten Veranstaltungsservice ein Nutzungsvertrag abzuschließen, welcher den Zweck der Nutzung, das Nutzungsentgelt sowie die Rechte und Pflichten einschließlich der Haftung des Nutzers regelt.
- (7) Weiter ist die Gemeinde Michendorf berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere, wenn:
 - der Nutzer gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder die Haus- und Benutzungsordnung verstößt,
 - außergewöhnliche Umstände (z. B. höhere Gewalt) es erfordern.
 Im Falle des Rücktritts hat der Nutzer keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch etwa entstandenen Schaden.
- (8) An Silvester (31.12.) ist die Nutzung der Gemeindezentren grundsätzlich nicht möglich. Über schriftlich beantragte Ausnahmen der Vereine und Verbände der Nutzergruppe 1 entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Ortsbeirat.
- (9) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die in der Anlage genannten Räumlichkeiten werden nur volljährigen Personen zur Nutzung überlassen. Für die Nutzergruppe 5 wird mindestens der kostendeckende Satz angesetzt.
- (10) Die Verantwortung für die Vergabe der gemeindlichen Räumlichkeiten obliegt der Gemeinde. Sie kann die Verantwortung mit Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung auf eine von ihr beauftragten Person übertragen.

4 – Nutzergruppen

Gruppe 1:

- Gemeindevertretung Michendorf,
- Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Michendorf,
- die gewählten Gremien der Gemeindevertretung (Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Fraktionen),
- Ortsbeiräte,
- Gemeindeverwaltung Michendorf,
- kommunale Einrichtungen
- gemeinnützige Vereine, Verbände und Vereinigungen, die zu einer sinnvollen, interessanten und vielseitigen Freizeitgestaltung sowie dem kulturvollen Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde beitragen,
- Schulen und Kindertageseinrichtungen, auch aus freier Trägerschaft von gemeinnützigen Trägern, Tagesmütter mit Sitz in der Gemeinde Michendorf.
- örtliche kirchliche Einrichtungen,
- Verbände der Kinder- und Jugendarbeit,
- im Gemeindegebiet vertretene Parteien (Orts- und Gemeindeverbände) und politische Gruppierungen, soweit die geplante Veranstaltung nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist.

Die Gemeinnützigkeit eines Vereines, Verbandes oder Gemeinschaft ist der Verwaltung bzw. dem beauftragten Veranstaltungsservice bei Vertragsabschluss durch die Vorlage eines gültigen Feststellungsbescheides des Finanzamtes nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden unterliegt der Verein den Entgelten gemäß Gruppe 2.

Gruppe 2:

- eingetragene Vereine, Verbände, Vereinigungen, die nicht der Gruppe 1 unterliegen und im Gemeindegebiet Vertreter Parteien (Orts- und Gemeindeverbände), soweit der Veranstalter mit der geplanten Veranstaltung einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen will.

Gruppe 3:

- Nutzung im Rahmen organisierter Schulferienangebote freier oder privater Träger bzw. Veranstalter,
- Privatpersonen (Einwohner der Gemeinde Michendorf).

Gruppe 4:

- eingetragene Vereine, Vereinigungen, Verbände außerhalb der Gemein-

- de Michendorf,
- politische Parteien/Ortsgruppen außerhalb der Gemeinde Michendorf,
- Privatpersonen (Einwohner außerhalb der Gemeinde Michendorf).

Gruppe 5:

- Sonstige Veranstalter, welche nicht unter Gruppe 1, 2, 3 und 4 genannt sind und mit der Veranstaltung einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen wollen.

§ 5 – Definitionen

- (1) Vereinigungen sind freiwillige Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, auf Dauer angelegt sind und ein Mindestmaß an Organisation aufweisen.
- (2) Verbände sind Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die die Interessen ihrer Mitglieder insbesondere im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bereich fördern.

§ 6 – Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Michendorf in Kraft.

Michendorf, 23.04.2021

gez.
Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage 1

I. Nutzungsentgelte je angefangene Nutzungsstunde für die kommunalen Sportstätten

| Raumbezeichnung | Gr. 1 | Gr. 2 | Gr. 3 | Gr. 4 | Gr. 5 |
|--|-----------------------|-----------------------|------------------------|-------------------------|----------------|
| Sporthalle MD | 0,00 € | 5,00 € | 20,00 € | 50,00 € | Nach Absprache |
| Sporthalle WB + Außensportanlage | 0,00 € + 0,00 € | 5,00 € + 0,00 € | 20,00 € + 5,00 € | 50,00 € + 10,00 € | Nach Absprache |
| Sporthalle WH + Außensportanlage mit Platzbeleuchtung | 0,00 € + 0,00 € | 5,00 € + 0,00 € | 20,00 € + 5,00 € | 50,00 € + 10,00 € | Nach Absprache |

II. Nutzungsentgelte je angefangene Nutzungsstunde für die kommunalen Bürger- und Gemeindehäuser

Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“ OT Michendorf

| Raumbezeichnung | Gr. 1 | Gr. 2 | Gr. 3 | Gr. 4 | Gr. 5 |
|--------------------------------------|-----------------------------|--|---|---|----------------|
| Großer Saal | 0,00 € | 5,00 € | 30,00 € | 40,00 € | Nach Absprache |
| Kleiner Saal | 0,00 € | 4,00 € | 15,00 € | 20,00 € | Nach Absprache |
| Beamer | 0,00 € | 0,00 € | 5,00 € | 10,00 € | Nach Absprache |
| Multimedia-Anlage inkl. Techniker | Stunden- satz 25,00 € | 1,00 € + Stunden- satz 25,00 € | 10,00 € + Stunden- satz 25,00 € | 20,00 € + Stunden- satz 25,00 € | Nach Absprache |
| Freifläche | 0,00 € | 5,00 € | 10,00 € | 20,00 € | Nach Absprache |

| | | | | | |
|----------------|--------|--------|---------|---------|----------------|
| Küche EG | 0,00 € | 4,00 € | 10,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |
| Vereinsraum OG | 0,00 € | 3,00 € | 15,00 € | 20,00 € | Nach Absprache |
| Küche OG | 0,00 € | 5,00 € | 5,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |

Bei Nutzung der Multimedia-Anlage ist die Buchung eines durch die Gemeinde oder den beauftragten Veranstaltungsservice gestellten Technikers verpflichtend. Für die Nutzergruppe 1 und 2 kann die Buchung auf Antrag entfallen, wenn die Nutzer für die jeweilige Veranstaltung eine zuständige Person benennen, welche die erforderlichen Kenntnisse über den Betrieb der Anlage erklärt und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweist.

Gemeindezentrum Stücken

| Raumbezeichnung | Gr. 1 | Gr. 2 | Gr. 3 | Gr. 4 | Gr. 5 |
|-------------------------------------|--------|--------|------------------------------|---------|----------------|
| Kleiner Raum | 0,00 € | 2,00 € | 10,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |
| Küche | 0,00 € | 2,00 € | 5,00 € | 10,00 € | Nach Absprache |
| Festpreis Küche und Saal | | | 70,00 € Tagessatz | | |

Gemeindezentrum Langerwisch

| Raumbezeichnung | Gr. 1 | Gr. 2 | Gr. 3 | Gr. 4 | Gr. 5 |
|-------------------------------------|--------|--------|-------------------------------|---------|----------------|
| Saal | 0,00 € | 4,00 € | 25,00 € | 30,00 € | Nach Absprache |
| Küche | 0,00 € | 3,00 € | 10,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |
| Technik | 0,00 € | 1,00 € | 5,00 € | 10,00 € | Nach Absprache |
| Terrasse mit Freifläche | 0,00 € | 4,00 € | 8,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |
| Festpreis Küche und Saal | | | 180,00 € Tagessatz | | |

Gemeindezentrum Wilhelmshorst

| Raumbezeichnung | Gr. 1 | Gr. 2 | Gr. 3 | Gr. 4 | Gr. 5 |
|-------------------------------------|--------|--------|-------------------------------|---------|----------------|
| Kleiner Saal | 0,00 € | 3,00 € | 15,00 € | 25,00 € | Nach Absprache |
| Großer Saal | 0,00 € | 3,00 € | 15,00 € | 30,00 € | Nach Absprache |
| Küche | 0,00 € | 3,00 € | 5,00 € | 10,00 € | Nach Absprache |
| Freifläche | 0,00 € | 3,00 € | 5,00 € | 10,00 € | Nach Absprache |
| Festpreis Küche und Saal | | | 150,00 € Tagessatz | | |

Gemeindezentrum Wildenbruch

| Raumbezeichnung | Gr. 1 | Gr. 2 | Gr. 3 | Gr. 4 | Gr. 5 |
|-------------------------------------|--------|--------|-------------------------------|---------|----------------|
| Saal | 0,00 € | 2,00 € | 20,00 € | 25,00 € | Nach Absprache |
| Küche | 0,00 € | 2,00 € | 5,00 € | 10,00 € | Nach Absprache |
| Festpreis Küche und Saal | | | 120,00 € Tagessatz | | |

Gemeindezentrum Fresdorf

| Raumbezeichnung | Gr. 1 | Gr. 2 | Gr. 3 | Gr. 4 | Gr. 5 |
|---|--------|---------------|-----------------|---------|-------------------|
| Kleiner Raum | 0,00 € | 2,00 € | 10,00 € | 20,00 € | Nach Absprache |
| Großer Raum | 0,00 € | 2,00 € | 15,00 € | 40,00 € | Nach Absprache |
| Küche | 0,00 € | 2,00 € | 8,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |
| Freifläche | 0,00 € | 2,00 € | 10,00 € | 15,00 € | Nach Absprache |
| Festpreis Küche und gr. Saal | | | 120,00 € | | Tagessatz |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf wird im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 23.04.2021

gez.
Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Die Widmung wird hiermit verfügt. Sie gilt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Michendorf als wirksam.

Widmungsinhalt:

| Einstufung | Funktion | Träger der Straßenbaulast | Widmungsbeschränkung |
|-----------------------------|-------------------------------|---------------------------|----------------------|
| Gemeindestraße (Ortsstraße) | Erschließungs-/Anliegerstraße | Gemeinde Michendorf | keine |

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Michendorf, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Michendorf, den 23.04.2021

gez.
Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung der Gemeinde Michendorf der Verfügung der straßenrechtlichen Widmung der Straße „Ginsterweg“ in 14552 Michendorf

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3) wird die Gemeindestraße „Ginsterweg“ zwischen „Michendorfer Heideweg“ und „Flottsteller Straße“ in 14552 Michendorf gelegen, entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. April 2021 im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 des BbgStrG für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhält die Straße den Status öffentliche Straße.

Der Name der Straße ist „Ginsterweg“.

Folgende Straßenabschnitte werden gewidmet:

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------|------|------------------------|
| Michendorf | 1 | 1647/0, 1657/0, 1659/0 |

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1). Die Straße „Ginsterweg“ liegt in 14552 Michendorf. Die Zufahrt erfolgt über die Straße „Flottsteller Straße“.

Die Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken und die Darstellung der Lage der gewidmeten Fläche kann bei der Gemeinde Michendorf, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Poststraße 1, 14552 Michendorf, nach vorheriger Terminvereinbarung, Tel.: (033205/ 598-13 bzw. E-Mail a.duering@michendorf.de) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

| | |
|-------------|--|
| dienstags | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| donnerstags | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr |
| freitags | 9.00 bis 12.00 Uhr |

Eine zusätzliche Einsichtnahme, die über die vorhergehend aufgeführten Zeiten hinausgeht, ist nach vorheriger Abstimmung möglich.

Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes in den Straßen „Alte Poststraße“ und „Am Krugberg“ (OT Fresdorf)

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.2021 und gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3) ist beabsichtigt, die Teileinziehung der Straßen „Alte Poststraße“ und „Am Krugberg“ in der Gemarkung Fresdorf über das Verbot für Fahrzeuge aller Art gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BbgStrG zu verfügen.

1. Lagebezeichnung

Die Straßen „Alte Poststraße“ und „Am Krugberg“ liegen im Ortsteil Fresdorf. Die „Alte Poststraße“ führt von der „Luckenwalder Straße“ entlang eines Teilabschnittes des Seddiner See bis zur Gemarkungsgrenze Seddiner See OT Kähnsdorf. Direkt angrenzend liegen landwirtschaftliche Flächen und das Naturschutzgebiet (Uferbereiche Seddiner See). Die Straße „Am Krugberg“ biegt von der „Kähnsdorfer Straße“ ab und ist in ihrer Gänze betroffen. Getrennt von landwirtschaftlichen Flächen und Privatflächen trifft diese wieder auf die „Alte Poststraße“.

2. Lage

| Gemarkung | Flurstück | Flur | Straßenbezeichnung |
|-----------|-----------|------|--------------------|
| Fresdorf | 4/0 | 2 | Alte Poststraße |
| | 128/0 | 2 | Am Krugberg |

3. Begründung

Die Gemeinde hat mit Beschluss Drs.-Nr. 027/2021 vom 22.04.2021 die o.g. Teileinziehung beschlossen.

Die beabsichtigte Teileinziehung dieser Straßen erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Es besteht hier kein gesteigertes öffentliches Interesse an Fahrzeugverkehr.

Einstufung: Die „Alte Poststraße“ und die Straße „Am Krugberg“ werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.

Funktion: Anliegerstraßen
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Michendorf

4. Teileinziehungsbeschränkung:

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Fahrzeuge von Land- und Forstwirtschaft, die vertraglich gebundenen Entsorgungsverkehre, Fahrzeuge des Rettungswesens, Brand- und Katastrophenschutzes, Radverkehre sowie Anlieger.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken und die Darstellung der Lage der Fläche können bei der Gemeinde Michendorf, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Poststraße 1, 14552 Michendorf, nach vorheriger Terminvereinbarung, Tel.: (033205/598-13 bzw. E-Mail a.duering@michendorf.de) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

dienstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 freitags 9.00 bis 12.00 Uhr

Eine zusätzliche Einsichtnahme, die über die vorhergehend aufgeführten Zeiten hinausgeht, ist nach vorheriger Abstimmung möglich.

Anregungen, Bedenken und Hinweise können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Michendorf, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf vorgebracht werden.

Michendorf, den 23.04.2021

gez.
 Claudia Nowka
 Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten
 Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes in der Straße
 „Am Lienewitzsee“ (OT Michendorf)**

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.2021 und gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3) ist beabsichtigt, die Teileinziehung der Straße „Am Lienewitzsee“ und der verlängerten „Ahornallee“ (linksseitig abbiegender Weg) Richtung Autohof an der A 10/Ferch in der Gemarkung Michendorf über das Verbot für Fahrzeuge aller Art gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 des BbgStrG zu verfügen.

1. Lagebezeichnung

Die Straße „Am Lienewitzsee“ und die verlängerte „Ahornallee“ liegen im Ortsteil Michendorf. Die Straße „Am Lienewitzsee“ liegt zwischen „Kleiner und Großer Lienewitzsee“, eingegrenzt von der Gemarkung Schwielowsee, gelegen zwischen Anschlussstelle A10 / Ferch und Flottstelle. Die verlängerte „Ahornallee“ (linksseitig abbiegender Weg) in Richtung A10 / Anschlussstelle Ferch trifft im weiteren Verlauf wieder auf „Am Lienewitzsee“.

2. Lage

| Gemarkung | Flurstück | Flur | Straßenbezeichnung |
|------------|-----------|------|------------------------|
| Michendorf | 376, 377 | 6 | Am Lienewitzsee |
| | 71 | 6 | verlängerte Ahornallee |

3. Begründung

Die Gemeinde hat mit Beschluss Drs.-Nr. 356/2020 die o. g. Teileinziehung beschlossen.

Die beabsichtigte Teileinziehung dieser Straßen erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Es besteht hier kein gesteigertes öffentliches Interesse an Fahrzeugverkehr.

Einstufung: Die Straße „Am Lienewitzsee“ und die verlängerte „Ahornallee“ werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortstraßen) eingestuft.

Funktion: Anliegerstraßen
 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Michendorf

4. Teileinziehungsbeschränkung:

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Fahrzeuge von Land- und Forstwirtschaft, die vertraglich gebundenen Entsorgungsverkehre, Fahrzeuge des Rettungswesens, Brand- und Katastrophenschutzes, Radverkehre sowie Anlieger.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken und die Darstellung der Lage der Fläche können bei der Gemeinde Michendorf, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Poststraße 1, 14552 Michendorf, nach vorheriger Terminvereinbarung, Tel. (033205/598-13 bzw. E-Mail a.duering@michendorf.de) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

dienstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 freitags 9.00 bis 12.00 Uhr

Eine zusätzliche Einsichtnahme, die über die vorhergehend aufgeführten Zeiten hinausgeht, ist nach vorheriger Abstimmung möglich.

Anregungen, Bedenken und Hinweise können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Michendorf, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf vorgebracht werden.

Michendorf, den 23.04.2021

gez.
 Claudia Nowka
 Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die
 Aufstellung des Bebauungsplans 01/2020 „Blumengroßmarkt“
 der Gemeinde Michendorf OT Langerwisch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in öffentlicher Sitzung vom 22.04.2021 mit Drucksache 330/2020 die Aufstellung des Bebauungsplans 01/2020 „Blumengroßmarkt“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

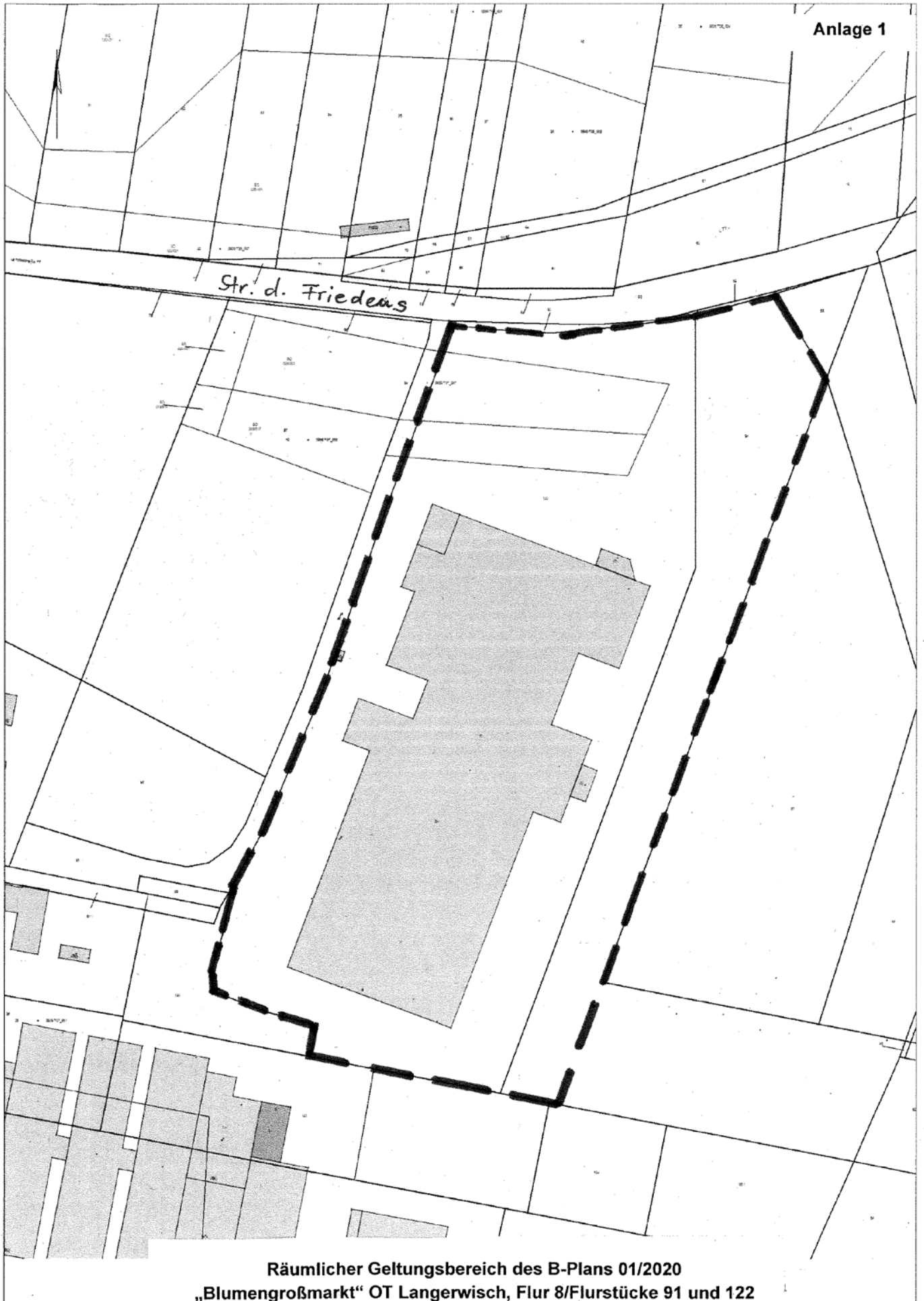
Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen, um den Erhalt der gewerblichen Nutzung an diesem Standort dauerhaft zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Michendorf, den 23.04.2021

gez.
 Claudia Nowka
 Bürgermeisterin

(Siegel)



– Amtliche Mitteilungen –**Geschäftsgang und Verfahren der Arbeitsgruppe Teltomat
(Erweiterte Information zu Beschluss Drs. Nr. 097/2021)**

Die Gemeindevertretung hat zur Erfüllung ihrer obliegenden Aufgaben die Arbeitsgruppe „Teltomat“ einberufen. Die Besetzung erfolgte durch Beschluss der Gemeindevertretung.

Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Arbeitsgruppen finden die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts der GeschO der Gemeinde Michendorf, der Hauptsatzung und der Entschädigungssatzung sinngemäß Anwendung. **Die Arbeitsgruppen können ein vereinfachtes Verfahren durchführen, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.**

Die AG fasst für ihren Geschäftsgang/Verfahren folgende Beschlüsse:

1. Vorsitz

Die AG „Teltomat“ wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Wahl findet offen statt, da § 15 der GeschO keine Anwendung auf Arbeitsgruppen findet. Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet zukünftig die Sitzung und legt im Benehmen mit der Bürgermeisterin die Tagesordnung fest.

Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin Claudia Nowka. Sie legt die Tagesordnung im Benehmen mit der Papenburg AG fest.

Abstimmung: 12 JA/ 0 Nein/ 0 Enthaltung

2. Ladungsfrist

Arbeitsgruppen müssen die §§ 8(1), 10(2), 15 und 16 GeschO nicht anwenden, d. h. keine Einwohnerbeteiligung/Einwohnerfragestunde, keine Beachtung der Regelung zur Reihenfolge und Durchführung der Sitzung, keinen Zwang für geheime Wahlen und kein Erfordernis der Niederschrift. Alle anderen Regelungen der GeschO sind sinngemäß anzuwenden. Die Arbeitsgruppen können ein vereinfachtes Verfahren durchführen, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.

Die AG „Teltomat“ beschließt ein vereinfachtes Verfahren. Der nächste Sitzungstag sowie die Schwerpunktthemen der Sitzung werden regelmäßig in der Sitzung festgelegt. Die Ladung und Tagesordnung wird den Mitgliedern regelmäßig am Freitag vor der Sitzung per E-Mail übersandt.

Abstimmung: 12 JA/ 0 Nein/ 0 Enthaltung

3. Öffentlichkeitsprinzip

Die Arbeitsgruppe muss festlegen, ob die Sitzungen öffentlich oder nichtöffentlich stattfinden. Dies könnte auch Einfluss auf die Bekanntmachungsfrist haben. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls (können regelmäßig vorliegen, wenn Planungsabsichten erörtert werden, die unmittelbar Einfluss auf das Grundstückspreinsniveau haben. Ebenso können Verhandlungen über Kreditaufnahmen oder Erschließungsabsichten öffentliche Belange darstellen, die den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen) oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Grundsätzlich geht der Gesetzgeber bei Bauanträgen und Bauvoranfragen, Bauplanungsverfahren und Erschließungsmaßnahmen von dem Gebot des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus.

Hinweis: Öffentliche Videositzungen sind für die Öffentlichkeit an einem öffentlich zugänglichen Ort zu streamen und binden Personal und Technik. Es empfiehlt sich daher, die Form der Präsenzsitzung zu wählen.

Die AG „Teltomat“ tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Über die Ergebnisse der Beratungen der AG wird die Öffentlichkeit informiert (z. B. Informationsvorlage im Bauausschuss, Ortsbeirat Michendorf, Hauptausschuss, Gemeindevertretung sowie Bericht der Bürgermeisterin im Amtsblatt und ggf. Gemeindenachrichten).

Sollte der Beschluss nichtöffentlich lauten, muss die Gemeindevertretung in ihrer nächsten nichtöffentlichen Sitzung beschließen, dass die Angelegenheiten der AG „Teltomat“ grundsätzlich nichtöffentlich zu beraten sind.

Abstimmung: 12 JA/ 0 Nein/ 0 Enthaltung

4. Bekanntmachungsfrist

Die Bekanntmachungsfrist ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf im § 14 Abs. 4 für Arbeitsgruppen geregelt. Sie erfolgt in den Bekanntmachungskästen mit einer Frist von 7 Tagen vor dem Sitzungstag. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem geladen wurde. Die abgekürzte Ladungsfrist muss begründet werden. Sie könnte zudem abhängig von der Entscheidung öffentlich/nichtöffentlich sein. Dennoch gilt bei nichtöffentlichen Sitzungen das Gebot des Öffentlichkeitsprinzips, d. h. die Tagesordnungspunkte müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die AG „Teltomat“ soll zukünftig eine abgekürzte Ladungsfrist gelten.

Begründung: Die AG „Teltomat“ tagt in sehr kurzen Abständen nichtöffentlich. Die Information der Mitglieder ist durch das unter 2. beschlossene Verfahren sichergestellt.

Abstimmung: 12 JA/ 0 Nein/ 0 Enthaltung

5. Sitzungstermine

Grundsätzlich sind die Termine in den Sitzungskalender und im ALLRIS aufzunehmen. Eine Doppelung mit anderen Gremien ist auszuschließen.

Folgende Sitzungstermine: nach Bedarf, derzeit vierzehntägig.

6. Sitzungsgeld

Sitzungsgeld von 26 Euro pro Sitzung erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte und Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf auch für ihre Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, die aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung gebildet werden.

Der Beschluss (Ergebnisse der Arbeitsgruppe Teltomat) zum ehemaligen Teltomatgelände (neue Ortsmitte in Michendorf), soll voraussichtlich auf einer Sondersitzung der Gemeindevertretung am 20. Mai 2021 getroffen werden.

**Hinweise zum Führen von Hunden
in der Gemeinde Michendorf**

(Auszüge aus der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg, dem Waldgesetz Brandenburg und dem Naturschutzgesetz Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung)

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Michendorf,
liebe Gäste,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie auf die nachstehenden Auszüge der im Land Brandenburg geltenden Gesetze hinweisen, die das Halten und Führen von Hunden und den Umgang mit in der Natur lebenden Tieren regeln.

Wir bitten Sie dringend um die Beachtung und das Einhalten dieser Vorschriften.

Weiterhin bitten wir die Hundehalter- bzw. Hundeführer dafür Sorge zu tragen, von Hunden verursachte Verunreinigungen, insbesondere auf Gehwegen, unverzüglich zu entfernen und fachgerecht, z. B. in die im Gemeindegebiet verteilten Hundetoiletten, zu entsorgen. Bitte denken Sie daran, entsprechende Hundekotbeutel mit sich zu führen.

Wir bedanken uns bei den vielen, die sich bereits an diese Regeln halten, und bitten auch alle anderen um Verständnis und Beachtung.

im Auftrag

J. Kästner

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit

Michendorf, 27.04.2021

Hundehalterverordnung

**§ 1
Halten von Hunden**

- (1) Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (2) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können (ausbruchssichere Einfriedung). Alle Zugänge zu dem ausbruchssicher eingefriedeten Besitztum sind durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ oder „Vorsicht bissiger Hund!“ kenntlich zu machen.
- (3) ...
- (4) ...

**§ 2
Führen von Hunden**

- (1) **Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.** Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen. Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 besitzen und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 11 für den zu führenden gefährlichen Hund oder einen anderen gefährlichen Hund erbracht haben.

- (2) Eine Person darf nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig führen. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nur einen Hund führen. Ein gefährlicher Hund darf nicht gleichzeitig mit einem oder mehreren anderen Hunden geführt werden.
- (3) **Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters tragen. Gefährliche Hunde, die im Land Brandenburg gehalten werden, haben darüber hinaus am Halsband eine Plakette deutlich sichtbar zu tragen.**
- (4) Der Führer eines gefährlichen Hundes hat die Erlaubnis nach § 10 außerhalb des befriedeten Besitztums mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen. Der Führer eines Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3 hat außerhalb des befriedeten Besitztums das Negativzeugnis mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen.
- (5) Gefährliche Hunde, die außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, haben im Land Brandenburg am Halsband neben dem Namen und der Adresse des Hundehalters die nach den dortigen Vorschriften erforderlichen Kennzeichnungen oder Markierungen zu tragen. Der Halter hat die entsprechenden Erlaubnisse oder Bescheinigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.

§ 3

Leinenpflicht und Maulkorbzwang

- (1) Hunde sind
 - 1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - 2. auf Sport- oder Campingplätzen,
 - 3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
 - 4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
 - 5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen **so an der Leine zu führen**, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten. Darüber hinaus ist ein Hund, der als gefährlich gilt, auch außerhalb des befriedeten Besitztums ständig an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen.
- (2) ...
- (3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen. Darüber hinaus ist einem Hund, der als gefährlich gilt, außerhalb des befriedeten Besitztums ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.
- (4) ...

§ 4

Mitnahmeverbot

Hunde **dürfen nicht**

- 1. auf Kinderspielplätze,
 - 2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
 - 3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Bädern
- mitgenommen werden. ...**

...

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 1 Abs. 1 das befriedete Besitztum nicht angemessen sichert,
 - 2. entgegen § 1 Abs. 2 das Besitztum nicht ausbruchsicher einfriedet oder alle Zugänge zu dem eingefriedeten Besitztum nicht mit den erforderlichen Warnschildern kenntlich macht,
 - ...
 - 6. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde führt,
 - 7. entgegen § 2 Abs. 2 gleichzeitig mehrere Hunde führt,
 - 8. entgegen § 2 Abs. 3 oder 5 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
 - 9. entgegen § 2 Abs. 4 die Erlaubnis oder das Negativzeugnis nicht mit sich führt oder aushändigt,
 - 10. entgegen § 2 Abs. 6 nicht sicherstellt, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält...
 - 11. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,
 - ...
 - 13. entgegen § 3 Abs. 3 Hunden nicht den Maulkorb anlegt,
 - 14. entgegen § 4 Hunde mitnimmt,
 - ...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann ..., in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

Brandenburgisches Naturschutzgesetz

**§ 38
Allgemeiner Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten**

Es ist verboten,

- 1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- 2. die Eier sowie Nester, Baue oder andere Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 3. ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

§ 73

Verstöße gegen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - ...
 - 15. den Vorschriften des § 38 über den allgemeinen Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten zuwiderhandelt,
 - ...
- (2) ...
- (3) ...

**§ 74
Geldbuße**

Ordnungswidrigkeiten nach § 73 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, ... geahndet werden.

Waldgesetz des Landes Brandenburg

§ 15

Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht

- (1) Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes jedermann gestattet, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Betretungsrecht im Rahmen der Ausübung behördlicher Aufgaben bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört werden.
- ...

- (8) Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd sowie für Polizeihunde.

**§ 37
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - ...
 - 16. entgegen § 15 Abs. 8 Hunde unangeleint mitführt
 - ...
- (2) ...
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten oder deren Versuch können mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Michendorf ist eine stark wachsende Gemeinde mit rund 13.400 Einwohnern im Umland von Berlin und Potsdam. Die naturnahe Lage bietet der Gemeinde ein individuelles Leben und Arbeiten mit einem Zusammenhalt zwischen den charakteristischen und lebendigen Ortsteilen. Hier vereint sich Historisches mit Modernem. Es gibt eine gut ausgebaute verkehrliche, digitale und soziale Infrastruktur.

In drei Horten und sieben Kitas/Krippen in Trägerschaft der Gemeinde werden insgesamt rund 1.200 Kinder betreut. Jede Einrichtung arbeitet nach den allgemeinen Vorgaben des Trägerleitbildes und der individuell entwickelten Konzeption.

Dafür sucht die Gemeinde Michendorf **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** mehrere interessierte **pädagogische Fachkräfte (w/m/d)**.

Ihre Aufgaben:

- die erzieherische Arbeit mit den Kindern entsprechend der Altersgruppe und dem Konzept der Einrichtung
- die Eingewöhnung der neu aufgenommenen Krippenkinder
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, die Durchführung von Elternabenden und Elterngesprächen
- die Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstandes der Kinder
- die individuelle Begleitung und Förderung von Bildungs- und Entwicklungsprozessen

Ihr Profil:

- die staatliche Anerkennung als Erzieher (w/m/d) oder den Abschluss als Diplom-Sozialpädagoge mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit
- gesundheitliche Eignung, einschließlich des gesetzlich vorgeschriebenen Impfschutzes
- Berufserfahrung als Erzieher (w/m/d)
- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern

- Belastbarkeit und Flexibilität sowie Engagement und Eigeninitiative
- ausgeprägte Sozialkompetenz und Teamfähigkeit

Unser Angebot:

- eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine vorerst befristete Anstellung für die Dauer von zwei Jahren mit der Option der unbefristeten Übernahme
- eine Beschäftigung in Teilzeit (30 Wochenarbeitsstunden) mit der Möglichkeit, je nach Betreuungsbedarf quartalsweise bis zu 40 Wochenstunden zu arbeiten
- Raum für eigenständige Ideenentwicklung und Umsetzung sowie Gestaltung im Aufgabengebiet
- flexible und moderne Arbeitszeitregelungen
- umfassende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- 30 Tage Erholungsurlaub sowie freie Tage am 24.12. und 31.12.
- Jahressonderzahlung
- Leistungsorientierte Bezahlung
- attraktive betriebliche Alters- und Gesundheitsvorsorge
- ein vergünstigtes Firmenticket für den öffentlichen Nahverkehr

Wenn Sie den Grundstein für die Entwicklung unserer Kinder legen möchten und Ihre Erfahrungen und Ihre Interessen bei dieser spannenden Tätigkeit einbringen wollen

bewerben Sie sich...

...unter Angabe des Kennwortes:

Erzieher (w/m/d)

bis zum 21. Mai 2021 per PDF (max. 10 MB) an:

personal@michendorf.de

oder an folgende Anschrift:

Gemeinde Michendorf, Personalverwaltung, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Impressum Amtsblatt:

Gemeinde Michendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf, Telefon (033205) 5980, Fax (033205) 59850, E-Mail: amtsblatt@michendorf.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ist amtliches Verkündungsblatt für die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, in Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst

Verantwortliche Redakteurin für den amtlichen Bekanntmachungsteil: Claudia Nowka (Bürgermeisterin)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf erscheint nach Bedarf. Es liegt kostenfrei in der Gemeindeverwaltung aus und wird auf der Homepage www.michendorf.de zum Download bereit gestellt.